

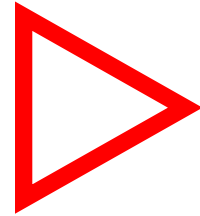
■ ■ ■ **Studienbuch** ■ ■ ■

Bachelor

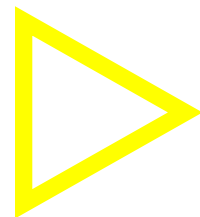
Rehabilitationspädagogik
- Wintersemester 2023/24 -

Inhalt

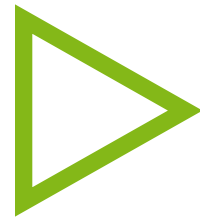
Studieninfo



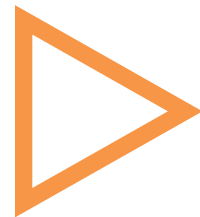
Studienverlaufsplan
Modulübersichten
Modulkatalog



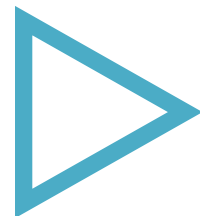
Bachelorprüfungsordnung



Übersicht Prüfungen



Platz für Laufzettel, Notizen
oder ähnliches



STUDIENINFO

Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA REHA 2016)

Stand: Mai 2024

Inhalt

VORWORT	3
I. Der Studiengang – Bachelor Rehabilitationspädagogik	4
Kurzbeschreibung	4
Studienaufbau	4
II. Organisatorisches - Rund ums Studium	9
Credits (Leistungspunkte)	9
Studien- & Prüfungsleistungen und sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss	9
Dokumentation von Prüfungsleistungen	10
Archivierung von Prüfungsarbeiten	10
Anmeldung/ Zulassung zu Lehrveranstaltungen	10
Abschlussarbeit	11
Weitere Informationen	11
III. Auslandsaufenthalt	12
Studienaufenthalt im Ausland über das ERASMUS+ Programm	12
Praktikum im Ausland	12
Infos in Kürze	13
Übersicht der Partneruniversitäten	14
IV. Anlaufstellen an der Fakultät	15
Fachschaft Rehabilitationswissenschaften	15
Prüfungscoordination	15
Studienfachberatung	15
Studienkoordination	16
V. Einrichtungen an der Fakultät	17
Lernwerkstatt „fun2teach“	17
study-LAB	17
Testothek	18
Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT)	18
Qualitative Research Skills Lab	19
VI. Anlaufstellen an der TU	20
Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrer*innenbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL)	20
Referat Internationales	20
Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	20
Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS)	21
Hochschulteam der Arbeitsagentur	22
Prüfungsverwaltung	23
Studierendenwerk	23
Zentrale Studienberatung (ZSB)	24

VORWORT

Liebe Studierende,

wir freuen uns, Sie an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften begrüßen zu dürfen!

Die Fakultät ist der zweitgrößte Ausbildungsstandort im Bereich Sonderpädagogik und Rehabilitation in der Bundesrepublik und bietet Studiengänge an, die auf den Lehrberuf und auf Arbeitsfelder in der sozialen und beruflichen Rehabilitation ausgerichtet sind. Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften möchte Ihnen den Einstieg ins Studium und das Ankommen an der Universität erleichtern und hat deswegen alles Wissenswerte rund ums Studium und Ihren Studiengang übersichtlich für Sie zusammengestellt.

Am Studienbeginn stehen bekanntlich einmal viele Fragen: Wie organisiere ich mein Studium? Wie sind die Abläufe bei Prüfungen, Praktikum und Anmeldungen? An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe und Beratung oder Unterstützung benötige?

Die folgenden Seiten sollen Ihnen eine erste Orientierung im Studium bieten und als „Nachschlagewerk“ während des gesamten Studiums dienen. Wichtige Informationen zum Studiengang und zu den Studieninhalten, zum Organisatorischen im Studienalltag sowie zu Ansprechpartner*innen und Einrichtungen an der Fakultät und der TU Dortmund sind hier gebündelt und kurz zusammengefasst, damit Sie – gerade am Anfang – bei der Vielzahl der Informationen den Überblick behalten.

Alle Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Fakultät (www.reha.tu-dortmund.de).

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins Studium!

I. Der Studiengang – Bachelor Rehabilitationspädagogik

Kurzbeschreibung

Der Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016) vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Feldern sozialer Rehabilitation und Pädagogik, der Behindertenhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitssystems.

Er bereitet unter den Aspekten Rehabilitation, Therapie, Pädagogik und Organisation auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungsfeldern der beruflichen und sozialen Rehabilitation vor.

Mit dem Bachelor Rehabilitationspädagogik wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben, der zugleich die Grundlage für weitere Masterstudiengänge bildet.

Der Studiengang umfasst die Vermittlung breiter Grundlagen von rehabilitationswissenschaftlichen und pädagogischen Ansätzen und Handlungsweisen sowie die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung spezieller Themenfelder. Er befähigt dazu, mit den erworbenen Fachkenntnissen, Hilfebedarfe zu ermitteln und entsprechende Lebensräume zu gestalten.

Kennzeichnend für den Studiengang ist das Projektstudium. Mit dem Projektstudium, das sich am Prinzip des Forschenden Lernens orientiert, werden Sie befähigt, eigenverantwortlich erworbene Kenntnisse in praxisrelevanten und auf Feldern der sozialen Rehabilitation und Pädagogik bezogenen Projekten anzuwenden.

Der Studiengang Rehabilitationspädagogik qualifiziert, indem er:

- breite Basisqualifikationen für den Bereich der sozialen Rehabilitation bietet, die eine gezielte Vertiefung und Weiterqualifizierung ermöglichen;
- exemplarische Vertiefungen in Spezialgebieten der sozialen und pädagogischen Rehabilitation aufweist;
- Methodenkompetenz (durch projektorientiertes und disziplinübergreifendes Handeln) vermittelt;
- Fähigkeiten zur praxisrelevanten Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Entwicklungen anleitet;
- Fähigkeiten zum Methodentransfer in die Praxis unterstützt;
- Fähigkeiten zur Aufbereitung und zielgruppenspezifischer Kommunikation von Fachwissen ausbildet.

Studienaufbau

Das Studium ist durchgehend modularisiert. Es gliedert sich in Grundlagenmodule, in die Module der Vertiefungsbereiche „Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe“, „Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien“ und

„Inklusive Bildung“, in die nach Interessen wählbaren Module der Individuellen Profilbildung, in ein Projektstudium sowie in eine studienintegrierte und begleitete Praxisphase.

Das erste Studienjahr

Im ersten Studienjahr werden Grundlagenmodule mit spezifisch fachlichen Themen von Theorie und Praxis der Rehabilitation studiert. Die Grundlagenmodule – dies gilt auch für alle später im Studium einsetzenden Grundlagenmodule – sind von ihrem Angebotstyp reine Pflichtveranstaltungen, um sicher zu stellen, dass die Studierenden ein gemeinsames professionelles Fundament erwerben.

Bereits im ersten Studienjahr erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung (IP). In diesem IP-Modul werden ergänzende Themen aus dem Grundlagenbereich oder handlungsorientierte Veranstaltungen angeboten.

Die Praxisphase soll zum Ende des ersten Studienjahres im Umfang von acht Wochen in Einrichtungen und Organisationen der sozialen Rehabilitation und Pädagogik absolviert werden. Sie wird durch entsprechende Veranstaltungen vorbereitet und begleitet.

Weitere Infos zur Praxisphase: <https://reha.tu-dortmund.de/studium/praktikum-praxiskontakte/ba-rehabilitationspaedagogik/>

Tabelle 1: Module des ersten Studienjahres

Modul	Modulkürzel	Bezeichnung	Anzahl Veranstaltungen	Leistungspunkte
Grundlagenmodule	EinG	Einführung	3	7
	PädG	Pädagogische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften	3	9
	SozG	Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften	3	9
	PsychG	Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften	2	6
	WBB	Wahrnehmen, Beobachten, Beurteilen	2	6
	EinVer	Einführung in die Vertiefungsbereiche	3	9

Modul	Modul-kürzel	Bezeichnung	Anzahl Veranstaltungen	Leistungs-punkte
Individuelle Profilbildung	IP 1	Individuelle Profilbildung 1	2	6
	Praxis	Praktikum	2	14

Das zweite Studienjahr

Das Vertiefungsstudium ist im zweiten Studienjahr angesiedelt und es werden aus drei thematischen Bereichen zwei Vertiefungsbereiche als weitere Pflichtbereiche belegt. Insgesamt wird das Vertiefungsstudium im Umfang von 30 Credits studiert. Die Vertiefungsbereiche erweitern das fachliche Wissensspektrum vor dem Hintergrund der UN-BRK und der modernen Informationsgesellschaft. So werden einerseits die Inklusion und Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung sowie Bildung bei sich wandelnden gesellschaftlichen und ökonomischen Randbedingungen, andererseits die Unterstützung der Inklusion und Teilhabe durch technikgestützte Interventionen fokussiert. Als Bereiche können „Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe“, „Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien“ und „Inklusive Bildung“ studiert werden.

Das Vertiefungsstudium gliedert sich in zwei Module, wobei im ersten Modul eine Basisveranstaltung für alle Studierende verpflichtend ist. Darauf folgen Wahlveranstaltungen, die verschiedene Themen oder Aspekte des Vertiefungsbereichs aufgreifen und thematisieren. Das zweite Modul des Vertiefungsbereichs setzt sich ebenfalls aus Wahlveranstaltungen zusammen.

Zusätzlich zum Studium der Vertiefungsbereiche wird im zweiten Studienjahr ein weiteres Grundlagenmodul studiert, das die Studierenden mit den empirischen Forschungsmethoden vertraut macht und somit eine Grundlage und Voraussetzung für das Projektstudium im dritten Studienjahr darstellt.

Weiterhin erfolgt im Bereich der individuellen Profilbildung (IP) eine Vertiefung in selbstgewählte Themengebiete, die auf denen des ersten Studienjahres aufbauen oder diese erweitern können. Dabei können die Studierenden aus einem Pool von Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen wählen.

Tabelle 2: Module des zweiten Studienjahres

Modul	Modulkürzel	Bezeichnung	Anzahl Veranstaltungen	Leistungs- punkte
Grundlagenmodul	RehaEFM	Empirische Forschungsmethoden	4	12
Vertiefungsmodul	AuG 1	Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	3	15
	AuG 2	Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	2	
Vertiefungsmodul	TuM 1	Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien	3	15
	TuM 2	Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien	2	
Vertiefungsmodul	IB 1	Inklusive Bildung	3	15
	IB 2	Inklusive Bildung	2	
Individuelle Profilbildung	IP 2	Individuelle Profilbildung 2	4	12

Das dritte Studienjahr

Im Zentrum des dritten Studienjahres steht das Projektstudium, das ein besonderes Merkmal des Studiengangs darstellt. Im Rahmen des Projektstudiums führen die Studierenden in Projektgruppen eigenverantwortlich eine vorgegebene Projektaufgabe

von der Planung bis hin zur Auswertung und Präsentation durch. Die Projektarbeit wird durch Seminare zu Schlüsselqualifikationen sowie zu spezifischen thematischen Fragestellungen vorbereitet und durch Tutorien begleitet. Das Projektstudium setzt einen deutlichen Akzent zur aktiven Gestaltung des Lehr-Lernprozesses durch die Studierenden selbst und strebt Kompetenzen für selbstgesteuertes Lernen an. Im Projektstudium werden die bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten projektorientiert und praxisbezogen in forschendes Lernen eingebracht.

Weitere Informationen zum Projektstudium:

<https://reha.tu-dortmund.de/studium/projektstudium/>



Das dritte Studienjahr umfasst ebenfalls ein IP-Modul (IP3). Dieses Modul führt die im zweiten Studienjahr eingeführten Wahlmöglichkeiten zur individuellen Profilbildung fort.

Tabelle 3: Module des dritten Studienjahres

Modul	Modulkürzel	Bezeichnung	Anzahl Veranstaltungen	Leistungs- punkte
Projekt- modul	P 1	Projektmodul 1	4 + Eigenstudium	20
Projekt- modul	P 2	Projektmodul 2	1 + Toolbox + Eigenstudium	20
Individuelle Profilbildung	IP3	Individuelle Profilbildung 3	3	9
		Bachelorarbeit		11

Die Bachelorarbeit

Nähere Informationen zur Bachelorarbeit siehe [Seite 11](#).

II. Organisatorisches - Rund ums Studium

Credits (Leistungspunkte)

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zu Modulen sind Lehrveranstaltungen gebündelt, die inhaltlich im Zusammenhang stehen und denen eine festgelegte Zahl von Credits zugeordnet ist. Pro Semester werden durchschnittlich 30 Credits, pro Studienjahr 60 Credits erworben. Credits werden erst nach dem Abschluss des jeweiligen Moduls vergeben.

Über die Credits werden in studienbegleitender Form Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, wodurch keine gesonderte Abschlussprüfung mehr abgelegt werden muss. Credits werden nur für nachgewiesene Studien- ; Prüfungsleistungen oder sonstigen Voraussetzungen für den Modulabschluss vergeben, nicht jedoch für das formale Belegen einer Lehrveranstaltung.

Studien- & Prüfungsleistungen und sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss

Die jeweiligen Formen der Studien-, Prüfungsleistungen und sonstigen Voraussetzungen für den Modulabschluss sind in der Regel im Modulkatalog und in den Prüfungsübersichten (beides ist im Studienbuch zu finden) vermerkt bzw. können z. T. auch von der*dem Dozent*in einer Veranstaltung gewählt werden. Prüfungsleistungen werden benotet, für Studienleistungen und sonstige Voraussetzungen wird keine Note vergeben. Es gibt benotete und unbenotete Module.

Studien- und Prüfungsleistungen können z. B. sein:

- Klausuren
- Mündliche Prüfungen, Referate/Präsentationen
- Testierte Praktikumsleistungen
- Portfolios
- Vorträge auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen
- schriftliche Arbeiten, Hausarbeiten

!!!

Prüfungs- und Studienleistungen erfordern immer eine Anmeldung über das Online-Portal BOSS (www.boss.tu-dortmund.de).

Die Anmeldung kann ab ca. 6 Wochen vor und bis 2 Wochen vor der jeweiligen Prüfung vorgenommen werden. Die genauen Anmeldefristen werden jeweils auf der Homepage der Prüfungscoordination bekannt gegeben. Eine Nachmeldung ist **nicht** möglich.

Prüfungsrelevante schriftliche Ausarbeitungen von Seminarvorträgen, Hausarbeiten etc. müssen spätestens bis zum Ende des Semesters (nicht der Vorlesungszeit!) eingereicht werden. Entsprechende Fristen sind hier im Wintersemester der 31. März und im Sommersemester der 30. September.

Bei Krankheit am Prüfungstermin ist der **Prüfungsverwaltung der TU Dortmund (Dezernat 4)** unverzüglich (bis spätestens 7 Tage nach dem Termin) ein Attest einzureichen. Andernfalls wird die Prüfung als Nicht-Bestanden gewertet. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Dokumentation von Prüfungsleistungen

Alle belegten Veranstaltungen sowie Noten eines Moduls werden im Online Portal BOSS abgebildet.

Eine Ausnahme besteht bei den Modulen zur individuellen Profilbildung (IP 1; IP 2 + IP 3). Die belegten Veranstaltungen sowie Noten dieser Module werden auf einem Modullaufzettel eingetragen und von der*dem Dozent*in unterzeichnet. Der Ablauf gestaltet sich wie folgt:

1. Eintragung der Veranstaltung auf den jeweiligen Modullaufzetteln (auf der Homepage der Prüfungskoordination der Fakultät 13 downloaden) und Abgabe bei der*dem Lehrenden.
2. Abholung des Laufzettels bei der Scheinausgabe (R. 4.418c).
3. Bei Modulabschluss Einwurf des Laufzettels in den Briefkasten der Prüfungskoordination, welche die Eintragung ins BOSS veranlasst.
4. Abholung des Laufzettels bei der Scheinausgabe. Bitte bewahren Sie den Modullaufzettel auch danach noch gut auf!

Archivierung von Prüfungsarbeiten

Alle Prüfungsarbeiten (schriftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle, künstlerische Arbeiten usw.), die Bestandteil von Prüfungsakten sind, werden zwei Jahre lang archiviert. Bitte beachten Sie, dass die Zwei-Jahresfrist erst zum Ende des übernächsten Kalenderjahres ausläuft (Beispiel: Die Unterlagen einer im April 2020 abgelegten Prüfung werden bis zum 31.12.2022 archiviert). Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist können die Prüfungsarbeiten den Studierenden überlassen werden. Bitte stellen Sie dazu rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen formlosen Antrag an die Prüfungskoordination (Quelle: Amtliche Mitteilungen der TU Dortmund, 05/2012 vom 23.04.2012).

Anmeldung/ Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine Anmeldung über das elektronische Vorlesungsverzeichnis (LSF, www.lsf.tu-dortmund.de) erforderlich. Der Anmeldezeitraum wird rechtzeitig angekündigt und endet in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit.

Innerhalb eines Moduls kann aus inhaltlichen Gründen die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge der dazugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden. Für

einzelne Lehrveranstaltungen kann vom Prüfungsausschuss der Fakultät eine Anwesenheitspflicht ausgesprochen werden.

Abschlussarbeit

Die Bachelorarbeit (Thesis) kann frühestens ab dem fünften Semester oder nach Abschluss der Grundlagenmodule (Einführung, Pädagogische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Wahrnehmen – Beobachten – Beurteilen, Einführung in die Vertiefungsbereiche und Empirische Forschungsmethoden) angemeldet werden. Die Arbeit soll einen Höchstumfang von 50 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

Der*die Erstgutachter*in kann frei gewählt werden (berechtigt sind alle hauptamtlich an der Fakultät beschäftigten Wissenschaftler*innen, die in Forschung und Lehre tätig sind). In Absprache mit dem*der Erstgutachter*in wird der*die Zweitgutachter*in gewählt. Findet sich kein*e Erstgutachter*in und/oder Zweitgutachter*in, wird der Prüfungsausschuss beauftragt, der*dem Studierenden eine*n zuzuteilen.

Die Bachelorarbeit muss bei der Prüfungsverwaltung der TU Dortmund (Dezernat 4, Team 1) angemeldet werden und ist fristgemäß über das Onlineportal ExaBase im Rahmen des seit dem 01.10.2019 geltenden digitalen Abgabeverfahrens hochzuladen. Dabei sollten sicherheitshalber Zeitpuffer eingeplant werden, falls der Upload in das Portal länger dauert. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (vgl. § 2 Abs. 1-2 Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten).

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Studierenden spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

Weitere Informationen

Zusätzlich werden Ihnen „Häufige Fragen“ zu organisatorischen Rahmenbedingungen des Studiums an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften auf unserer Homepage beantwortet. An dieser Stelle gelangen Sie zu den „[Häufigen Fragen](#)“.



III. Auslandsaufenthalt

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften fördert die Mobilität von Studierenden und unterstützt bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes. Ein solcher Auslandsaufenthalt kann entweder „auf eigene Faust“ oder im Rahmen bestehender Austauschprogramme der TU Dortmund organisiert werden.

Generell ist ein Studium im Ausland **im 3. und 4. Semester oder nach dem Projektstudium** und für einen Zeitraum von drei Monaten (oder länger) möglich. Bei einem Praktikum ist der Zeitraum des Aufenthaltes im Ausland von den Absprachen mit der Einrichtung abhängig. Um eine sinnvolle Einbettung des Auslandsaufenthaltes im Studium möglich zu machen, ist ein Jahr Vorlaufzeit für die Planung und Organisation wünschenswert. Neben unterschiedlichen Vorlesungszeiten an den Universitäten in den kooperierenden Ländern, gibt es auch Fristen seitens des Referats Internationales – zuständig für Auslandsaufenthalte jeglicher Art - Praktikumszeiträume oder Bewerbungsfristen für Stipendien zu berücksichtigen.

Studienaufenthalt im Ausland über das ERASMUS+ Programm

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften hat, im Rahmen des ERASMUS+ Programms, Kooperationsverträge mit verschiedenen europäischen Hochschulen getroffen. Durch die Teilnahme am ERASMUS+ Programm ist es Studierenden möglich, ohne die Bezahlung von Studiengebühren und mit finanzieller Förderung ein oder zwei Semester im europäischen Ausland zu studieren und die Inhalte der Kurse für das Studium in Dortmund anerkannt zu bekommen.

Insgesamt gibt es mit 12 Universitäten in 11 Ländern einen Kooperationsvertrag für den Bereich Rehabilitationspädagogik und sonderpädagogische Förderung. Es stehen, abhängig von den einzelnen Universitäten, unterschiedlich viele Plätze für Studierende der Fakultät zur Verfügung.

Praktikum im Ausland

An der Fakultät Rehabilitationswissenschaften sind einige dauerhafte Kooperationen vorhanden, die Ihnen ein begleitetes Praktikum ermöglichen (z. B. in Südafrika, Kolumbien und Ecuador). Darüber hinaus besteht natürlich die Möglichkeit eigenständig eine Einrichtung zu suchen, in der ein Praktikum absolviert werden kann oder in den Fachgebieten nach evtl. bestehenden Kooperationen/ Kontakten zu fragen, die für einen Praxisaufenthalt in Frage kämen. Auch das Referat Internationales der TU Dortmund hält Informationen zu verschiedensten Einsatzmöglichkeiten bereit.

Zur Finanzierung eines Auslandspraktikums gibt es unterschiedliche Fördermöglichkeiten, die in der Regel von Dauer und Ort des Praktikums abhängen. Informationen hierzu liegen bei der*dem Beauftragten für internationale Studienangelegenheiten der Fakultät oder im Referat Internationales der TU Dortmund vor.

Infos in Kürze

- Frühzeitig über das ERASMUS+ Programm oder Praktikumseinrichtungen informieren
- Ein Auslandsaufenthalt ist im 3. und 4. Semester oder nach dem Projektstudium möglich
- Eine Anmeldung sollte möglichst früh stattfinden
- Unterstützung bei der Studienverlaufsplanung
- Jährliche Bewerbungsfrist bis Ende März
- Informationen während der Sprechstunde oder per Mail
- Termine sind auf der Homepage zu finden

Kontakt:

Annika Biewener

Emil-Figge-Str. 50, Raum 4.509

Tel.: 0231/755-2891

E-Mail: international.fk13@tu-dortmund.de

<https://reha.tu-dortmund.de/studium/studium-international/>

Übersicht der Partneruniversitäten

Land	Universität und Stadt
Großbritannien	University of Birmingham
Niederlande	Rijksuniversiteit Groningen
Norwegen	NTNU Trondheim
Polen	Hochschule für Sonderpädagogik Warschau
Schweden	Universität Linköping* ¹
Schweiz	Fachhochschule Nordwestschweiz* ²
Slowakei	Comenius University Bratislava
Slowenien	Universität Ljubljana
Spanien	Universidad Complutense de Madrid
	Universidad de Sevilla
Tschechien	Karls-Universität Prag
Ungarn	Eötvös Loránd Universität Budapest

*¹ nur für Studierende in Bachelorstudiengängen

*² nur für Studierende aus dem MA Lehramt für sonderpädagogische Förderung

IV. Anlaufstellen an der Fakultät

Fachschaft Rehabilitationswissenschaften

Die Fachschaft Rehabilitationswissenschaften besteht aus Studierenden der Fakultät 13. Jede*jeder, die*der Lust hat sich hier zu engagieren, ist herzlich willkommen!

Die Fachschaft ist Ansprechpartnerin für die Belange der Studierenden und vertritt diese in Gremien der Fakultät (Fakultätsrat, Ausschüsse und Kommissionen etc.). Dadurch gestalten die Studierenden Studium und Lehre aktiv mit.

Die Fachschaftstreffen, bei denen Aktuelles aus den Studiengängen besprochen wird und Aktionen geplant werden, finden in der Vorlesungszeit einmal in der Woche statt.

Kontakt:

Fachschaftsraum: Emil-Figge-Str. 50, R. 4.425

Tel.: 0231/755-5458

E-Mail: fachschaft.fk13@tu-dortmund.de

<https://fachschaft-rehabilitationswissenschaften.blogs.asta-dortmund.de/>

Prüfungscoordination

Die Prüfungscoordination verwaltet auf Fakultätsebene die Studien- und Prüfungsleistungen aller Studierenden der Fakultät und koordiniert die Prüfungstermine. Sie zeichnet u. a. Anmelde- und Modulabschlussbescheinigungen ab. Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultätshomepage.

Kontakt:

Emil-Figge-Straße 50, R. 4.510

Tel.: 0231/755-4569

Erreichbar über ein Kontaktformular

<https://reha.tu-dortmund.de/studium/pruefungen/>

Studienfachberatung

An der Fakultät gibt es für jeden Studiengang eine eigene Studienfachberatung, die mehrmals wöchentlich Sprechstunden anbietet. Sie informiert bei Fragen zum Studienverlauf sowie Planung des Studiums. Die Studienfachberatung betreut außerdem ein Forum, in dem auch außerhalb der Sprechstunden Fragen zum Studium geklärt werden können. Zu Übergängen sowie wichtigen Phasen im Studium werden zudem Infoveranstaltungen organisiert.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50, R. 5.440

Tel.: 0231/755-5898

E-Mail: studienfachberatung.fk13@tu-dortmund.de
<https://reha.tu-dortmund.de/studium/beratung-information/studienfachberatung/>

Studienkoordination

Die Studienkoordination ist Ansprechpartnerin für alle Studierenden der Fakultät bei Problemen und Anliegen im Studienverlauf und im Studienalltag. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Lehrangebotskoordination, die Erstellung und Aktualisierung von Studien(-gangs)Informationen, die Studienevaluation und das Organisieren konkreter Angebote zur Unterstützung im Studium.

Sprechstunde

Bei Verbesserungsvorschlägen, Wünschen und Beschwerden rund um das Lehrangebot, die Studienorganisation und den Studienalltag bietet die Studienkoordination eine Sprechstunde an. Alle Anliegen und Vorschläge werden an das Dekanat weitergeleitet bzw. bearbeitet und beantwortet.

Außerdem erhalten Studierende dort Informationen über Praktikumsmöglichkeiten im In- und Ausland. Von der Studienkoordination werden zudem die Kontakte zu den ehemaligen Studierenden, den sogenannten Alumni, gepflegt.

E-Mail-Verteiler

Die Studienkoordination verschickt regelmäßig aktuelle und studienrelevante Infos über den Unimail-Mailverteiler. Zudem werden auch eingehende Stellenausschreibungen darüber verschickt. Sie sollten also regelmäßig Ihren Unimail-Account abrufen.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultäts-homepage.

Kontakt:

Emil-Figge-Straße 50, R. 4.518

Tel.: 0231/755-4552

E-Mail: studienkoordination.fk13@tu-dortmund.de

<https://reha.tu-dortmund.de/studium/beratung-information/studienkoordination/>

V. Einrichtungen an der Fakultät

Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften verfügt über eine Vielzahl von Einrichtungen und Angeboten, die einen unmittelbaren Austausch von theoretischem und praxisrelevantem Wissen und Können ermöglichen und fördern.

Lernwerkstatt „fun2teach“

Die Lernwerkstatt ist ein Ort, der zum handelnden Lernen und zur Diskussion anregen soll, an dem sich Studierende, Lehrende und Lehrer*innen austauschen und aktuelle Probleme erörtern können. Sie bietet Fördermaterialien, Spiele, Bücher, Lernsoftware, Hilfsmittel zur Erstellung von Unterrichtsmaterial, neue Medien u. a. zur Ausleihe an. Die Lernwerkstatt veranstaltet zudem regelmäßig Workshops/Veranstaltungen für Studierende.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultäts-homepage.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50, R. UH 334

Tel.: 0231/755-5881

E-Mail: lernwerkstatt.fk13@tu-dortmund.de

<https://lw.reha.tu-dortmund.de/>

study-LAB

LernLabor für Assistive Technologie und Barrierefreiheit

Das study-LAB bietet Studierenden, Dozent*innen und Interessierten der TU Dortmund die Möglichkeit, sich forschungs- und praxisorientiert mit rehabilitationstechnischen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Dafür stellt das study-LAB eine Infrastruktur für Studien-, Bachelor- oder Masterarbeiten zur Verfügung.

Öffnungszeiten in der Vorlesungszeit: nach Vereinbarung

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 73, Pavillon 10, R.108

Tel.: 0231/755-6570

E-Mail: studyLAB@reha-technologie.de

<https://rt.reha.tu-dortmund.de/studium/study-lab/>

Testothek

Die Testothek verfügt über psychologische Testverfahren mit dem Schwerpunkt der Lern- und Leistungsdiagnostik. Neben den psychodiagnostischen Testverfahren werden Handbücher zur Psychodiagnostik sowie Förder- und Lernmaterialien für die Ausleihe bereitgestellt.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultäts-homepage.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50, R. 5.442

Tel.: 0231/755-6545

E-Mail: testothek.fk13@tu-dortmund.de

<https://pd.reha.tu-dortmund.de/testothek/>

Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT)

ZBT ist eine Einrichtung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften, deren Kernaufgaben in den Bereichen Forschung und Lehre zu verorten sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erbringt das ZBT Diagnostik-, Beratungs- und Therapieleistungen für Personen mit entsprechendem Bedarf. (Nähere Infos: www.fk-reha.tu-dortmund.de/zbt/de/home/)

Zum ZBT gehören die vier nachfolgenden Teileinrichtungen:

Bewegungsambulatorium (BwA)

Das Bewegungsambulatorium ist eine Praxiseinrichtung mit den drei Säulen Versorgung, Forschung und Lehre, in der Studierende über Praktika und Hospitationen Einblick in die praktische psychomotorische Förderung und Therapie bekommen können.

Sprachtherapeutisches Ambulatorium (SpA)

Das SPA ist eine überregionale Einrichtung für Diagnostik, Beratung und Therapie bei Störungen der Sprache und Kommunikation bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte sind selektiver Mutismus, Kinder mit Sprachverwerbsstörungen ab 2 Jahren (Late Talker), Stottern und Mehrsprachigkeit.

Beratungsstelle für Unterstützte Kommunikation (UK)

Das UK-Netzwerk versteht sich als Anlaufstelle für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Unterstützter Kommunikation. In Einzelfällen werden auch spezifische Therapien im Bereich der Unterstützten Kommunikation unter Mitarbeit von Studierenden und in Zusammenarbeit mit dem Sprachtherapeutischen Ambulatorium durchgeführt.

Psychologisch-Pädagogische Ambulanz (PPA)

Aufgabenfelder der PPA sind die Diagnostik und Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Schwerpunkte der Arbeit sind Auffälligkeiten im sozial-emotionalen und Verhaltensbereich.

Sehambulanz für Kinder (seki)

Die Sehambulanz für Kinder ist eine Diagnostik- und Forschungseinrichtung des Fachgebiets Sehen, Sehbeeinträchtigung & Blindheit. Forschungsthemen sind der Zusammenhang zwischen Sehen und Lernschwierigkeiten sowie das Spektrum cerebral bedingter Sehbeeinträchtigungen im Kindesalter.

Kontakt:

Case Management/ Anmeldung zu Beratung und Therapie:

Dipl.- Päd. Dagmar Slickers

Emil-Figge-Str. 50, R. 5.408

Tel.: 0231/755-5202

E-Mail: info-zbt.fk13@tu-dortmund.de

www.fk-reha.tu-dortmund.de/zbt/de/home/index.html

Qualitative Research Skills Lab

Das Qualitative Research Skills Lab ist ein methodisches Support-Angebot des Fachgebiets für Qualitative Forschungsmethoden und strategische Kommunikation für Gesundheit, Inklusion und Teilhabe (CHIP). Als praxisorientierte Lern- und Forschungswerkstatt möchte es Studierenden, Doktoranden und Lehrenden den Zugang zu qualitativen Forschungs- und Auswertungsmethoden erleichtern.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50

Tel.: 0231/755-7109

Leitung: Matthias Hastall, Marie-Christin Lueg

<https://chip.reha.tu-dortmund.de/qualitative-research-skills-lab-1/>

Öffnungszeiten nach Vereinbarung

VI. Anlaufstellen an der TU

Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrer*innenbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL)

Das DoKoLL ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dortmund. Das DoKoLL nimmt dabei Aufgaben in folgenden Bereichen wahr:

- Lehrer*innenbildung, Koordination und Organisation von Studium und Lehre,
- Weiterbildung, Netzwerke und Kooperation mit außeruniversitären Bildungseinrichtungen,
- Forschung und Entwicklung im Bereich der Lehr-/Lernforschung.
- Das DoKoLL ist Ansprechpartnerin für alle übergreifenden Fragen zur Lehrer*innenausbildung.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50, Räume 0.102 bis 0.113

Tel.: 0231/755-7187 (Sekretariat)

E-Mail: dokoll@tu-dortmund.de

www.dokoll.tu-dortmund.de

Referat Internationales

Das Referat Internationales ist u. a. zuständig für die Betreuung internationaler Studierender, die Beratung zu Studienaufenthalten und Praktika im Ausland sowie zu Fördermöglichkeiten. Ansprechpartner*innen und aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der Internetseite des Referats Internationales.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 61

Tel.: 0231/755-6350 (Sekretariat)

www.international.tu-dortmund.de

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist die vom Studierendenparlament gewählte Vertretung aller Studierenden (also der Studierendenschaft) der Technischen Universität Dortmund. Das Studierendenparlament wird jährlich von der Studierendenschaft gewählt.

Die organisatorische und inhaltliche Arbeit des AStA wird von den verschiedenen Referaten (z. B. Hochschulpolitik, Kultur, Nachhaltigkeit) getragen. Daneben bietet der AStA eine Reihe von Beratungs- und Serviceleistungen für Studierende an, z.B. Härtefallausgleich, BAföG-Beratung, Wohnungs- und Jobvermittlung, Beglaubigungen,

Technik-Equipment-Verleih, Fahrradwerkstatt etc. Zudem fallen auch die Verhandlungen um das Semesterticket in die Zuständigkeit des AStA.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 50

Tel.: 0231/755-2584

E-Mail: asta@asta.tu-dortmund.de

www.asta-dortmund.de/

Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS)

DoBuS, der Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) an der TU Dortmund, ist eine zentrale Einrichtung der TU Dortmund. Ziel der Arbeiten der verschiedenen Einrichtungen von DoBuS ist die Schaffung chancengleicher Studienbedingungen für chronisch kranke und behinderte Studierende.

Kontakt:

www.dobus.zhb.tu-dortmund.de

E-Mail: dobus@tu-dortmund.de

Bereichsleitung:

Carsten Bender

Emil-Figge-Str. 50, R. 0.230

E-Mail: carsten.bender@tu-dortmund.de

Tel.: (+49)231 755-7920

Der Dienstleistungsbereich von DoBuS umfasst folgende Einrichtungen:

Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende (AfB)

Der Arbeitsraum und Hilfsmittelpool für behinderte Studierende an der Technischen Universität Dortmund stellt konventionelle und elektronische Hilfsmittel insbesondere für blinde, seh-, hör- und körperbehinderte Studierende zur Verfügung. Er ermöglicht behinderten Studierenden die chancengleiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

Der AfB steht allen behinderten Studierenden nach einer Einweisung und Schulung zur Benutzung offen.

Der Raum:

Emil-Figge-Str. 50, R. 0.235

Kontakt:

Dr. Birgit Drolshagen

Emil-Figge-Str. 50, R. 4.423

Tel.: 0231/755-4579

E-Mail: birgit.drolshagen@tu-dortmund.de

Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender (BbS)

Der BbS unterstützt und berät Studierende und Studieninteressierte, die im Zusammenhang mit ihrer Körperbehinderung, Sehbehinderung/Blindheit, Hörbehinderung/Taubheit, Sprachbehinderung, chronischen Krankheit, psychischen Krankheit Schwierigkeiten bei der Gestaltung und Durchführung ihres Studiums sowie bei der Organisation von Pflege, Mobilität und Assistenz haben.

Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. der Fakultäts-homepage.

Kontakt:

Andrea Hellbusch

Emil-Figge-Str. 50, R. 0.231

Tel.: 0231/755-6565

Schreibtel.: 0231/755-5350

E-Mail: andrea.hellbusch@tu-dortmund.de

Claudia Schmidt

Emil-Figge-Str. 50, R. 0.232

Tel.: (+49)231 755-8047

Schreibtel.: 0231/755-5350

E-Mail: claudia4.schmidt@tu-dortmund.de

Umsetzungsdienst zur Adaption von Studienmaterialien

Für blinde und sehbehinderte Studierende werden vom Umsetzungsdienst Studienmaterialien in Blindenschrift oder in Großdruck umgesetzt, digital erfasst und abgespeichert oder aufgesprochen. Zudem werden auch Videos für hörgeschädigte Studierende Untertitelt. Umgesetzt werden all jene schriftlichen Studienmaterialien, die allen Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden zur Verfügung gestellt werden.

Kontakt:

Finnja Kristin Lüttmann

Emil-Figge-Str. 50, R. 0.233

Tel.: 0231/755-5214

E-Mail: umsetzungsdienst.dobus@tu-dortmund.de

Hochschulteam der Arbeitsagentur

Das Hochschulteam ist eine Zweigstelle der Arbeitsagentur Dortmund und speziell für die Studierenden an der Technischen Universität Dortmund zuständig. Es berät in sämtlichen Fragen zum Thema Jobeinstieg und organisiert zudem Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Absolvent*innen. In den Veranstaltungen werden z. B. verschiedene Arbeitsfelder vorgestellt und es wird auf das Vorstellungsgespräch vorbereitet.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 68, CT G3, Raum 4.29

Tel.: 0231/842-9860

E-Mail: dortmund.hochschulzentrum@arbeitsagentur.de

www.tu-dortmund.de/studierende/nach-dem-studium/uebergang-in-den-beruf/hochschulteam-der-arbeitsagentur/

Prüfungsverwaltung

In der Prüfungsverwaltung im Dezernat 4 werden alle erbrachten Prüfungsleistungen zentral verwaltet sowie das Zeugnis und Transcript of Records erstellt. Zudem wird die Bachelorarbeit bei der Prüfungsverwaltung angemeldet und bei krankheitsbedingtem Fehlen in einer Prüfung wird dort ein Attest eingereicht.

Kontakt:

Ansprechpartner*innen, Team 1:

Simon Folke: Tel. 0231/755-4122

Emil-Figge-Str. 61, Raum E10

E-Mail: simon.folke@tu-dortmund.de

www.tu-dortmund.de/studierende/im-studium/pruefungsangelegenheiten/ansprechpersonen-kontakt/team-1

Studierendenwerk

Das Studierendenwerk ist u. a. zuständig für Fragen der Ausbildungsförderung (BAföG) sowie für die Studierendenwohnheime.

Kontakt:

Vogelpothsweg 85

Tel.: 0231/755-3642/6587 (BAföG) und 0231/755-3625 (Wohnheime)

Die korrekten Ansprechpartner*innen sind auf der Homepage zu finden.

E-Mail: info@stwdo.de

www.stwdo.de

Zentrale Studienberatung (ZSB)

Die Zentrale Studienberatung (ZSB) bietet Informationen und Orientierungshilfen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen eines Hochschulstudiums, zu Studienmöglichkeiten, Studieninhalten und Studienanforderungen. Es berät zur Studienwahl sowie in Fragen des Studiums und der Studienvorbereitung. Auch bei Schwierigkeiten im Studienverlauf, bei Prüfungsproblemen, bei geplantem Studienwechsel und Studienabbruch kann beraten werden. Bei persönlichen Schwierigkeiten im Studium können sich Studierende an die Psychologische Beratung wenden.

- Studienberatung
- Psychologische Beratung /Tel.-Beratung: 0231/755-5050

Die aktuellen Öffnungs- bzw. Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Homepage.

Kontakt:

Emil-Figge-Str. 61

Info-Tel.: 0231/755-2345 oder -8080

E-Mail: zsb@tu-dortmund.de

www.tu-dortmund.de/studierende/beratung/allgemeine-studienberatung/

Studienverlaufsplan BA Reha 2016 (180 LP)

Stand: 07.07.2023

3. Studienjahr	Projektmodule					Bachelorarbeit	Individuelle Profilbildung	
	Projektdach: Arbeit und Gesundheit - Einführung in die Projektthematik 1 - Einführung in die Projektthematik 2 - Projektmanagement/ Toolbox - Eigenstudium - Projektgruppenbegleitung/ Tutorium		Projektdach: Technik und Medien - Einführung in die Projektthematik 1 - Einführung in die Projektthematik 2 - Projektmanagement/ Toolbox - Eigenstudium - Projektgruppenbegleitung/ Tutorium		Projektdach: Inklusive Bildung - Einführung in die Projektthematik 1 - Einführung in die Projektthematik 2 - Projektmanagement/ Toolbox - Eigenstudium - Projektgruppenbegleitung/ Tutorium		IP 3 - Vertiefung - Vertiefung - Vertiefung	
	- Projektmanagement/ Toolbox - Eigenstudium - Projektgruppenbegleitung/ Tutorium		- Projektmanagement/ Toolbox - Eigenstudium - Projektgruppenbegleitung/ Tutorium		- Projektmanagement/ Toolbox - Eigenstudium - Projektgruppenbegleitung/ Tutorium			
	40 LP		40 LP		40 LP		11LP	9 LP
2. Studienjahr	Vertiefungsmodule					Grundlagenmodul	Individuelle Profilbildung	
	Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe - Basisveranstaltung - Wahlpflichtveranstaltung - Wahlpflichtveranstaltung		Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien - Basisveranstaltung - Wahlpflichtveranstaltung - Wahlpflichtveranstaltung		Inklusive Bildung - Basisveranstaltung - Wahlpflichtveranstaltung - Wahlpflichtveranstaltung	Empirische Forschungsmethoden - Quantitative Methoden - Übung zu quantitativen Methoden - Qualitative Methoden - Übung zu qualitativen Methoden	IP 2 - Vertiefung - Vertiefung - Vertiefung - Vertiefung	
	- Wahlpflichtveranstaltung - Wahlpflichtveranstaltung		- Wahlpflichtveranstaltung - Wahlpflichtveranstaltung		- Wahlpflichtveranstaltung - Wahlpflichtveranstaltung			
	15 LP		15 LP		15 LP		12 LP	12 LP
								Praktikum
1. Studienjahr	Grundlagenmodule						Individuelle Profilbildung	Begleitveranstaltungs-Reflexion unter berufsethischen Aspekten 14 LP
	Einführung - Einführung in das Studium - Wissenschaftliches Arbeiten - Behinderung, Inklusion und Intersektionalität	Pädagogische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften - Pädagogik der Vielfalt - Profession und Ethik - Kommunikation und Beratung	Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften - Soziologie der Behinderung - Sozialrechtliche Grundlagen - Qualitätsmanagement	Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften - Rehabilitationspsychologie und Gesundheitsförderung - Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	Wahrnehmen, Beobachten, Beurteilen - Diagnostik in Rehabilitation und Gesundheitsförderung - Wahrnehmen, Beobachten und Beurteilen	Einführung in die Vertiefungsbereiche - Arbeit und Gesundheit m.d.S. Inklusion und Teilhabe - Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien - Inklusive Bildung	IP 1 - Vertiefung - Vertiefung	
	7 LP	9 LP	9 LP	6 LP	6 LP	9 LP	6 LP	

1. Studienjahr

Einführung (EinG)	7 LP
Einführung in das Studium	(P)
Wissenschaftliches Arbeiten	(P)
Behinderung, Inklusion und Intersektionalität	(P)

Pädagogische Grundlagen (PädG)	9 LP
Pädagogik der Vielfalt	(P)
Profession und Ethik	(P)
Kommunikation und Beratung	(P)

Soziologische Grundlagen (SozG)	9 LP
Grundlagen einer Soziologie der Behinderung	(P)
Sozialrechtliche Grundlagen	(P)
Qualitätsmanagement	(P)

Psychologische Grundlagen (PsychG)	6 LP
Rehabilitationspsychologie und Gesundheitsförderung	(P)
Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	(P)

1. Studienjahr

Wahrnehmen, Beobachten, Beurteilen (WBB)	6 LP
Grundlagen der Diagnostik in Rehabilitation und Gesundheitsförderung (P)	
Wahrnehmen, Beobachten und Beurteilen in ausgewählten Verhaltens- und Kompetenzbereichen (WP)	

Einführung in die Vertiefungsbereiche (EinVer)	9 LP
Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe (P)	
Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien + Tutorium (Hilfsmittellabor) (P)	
Inklusive Bildung (P)	

Individuelle Profilbildung 1 (IP 1)	6 LP
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften (WP)	
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften (WP)	

Praktikum	14 LP
Vorbereitung auf das Praktikum (P)	
Praktikum (P)	
Reflexion unter berufsethischen Aspekten (P)	

2. Studienjahr

Empirische Forschungsmethoden (RehaEFM)	12 LP
Quantitative Methoden	(P)
Übung zu Quantitativen Methoden	(P)
Qualitative Methoden	(P)
Übung zu Qualitativen Methoden	(P)

Individuelle Profilbildung 2 (IP 2)	12 LP
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	(WP)
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	(WP)
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	(WP)
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	(WP)

Vertiefungsbereich: Inklusive Bildung (IB)

IB 1	9 LP
Basisveranstaltung	(P)
Wahlpflichtveranstaltung	(WP)
Wahlpflichtveranstaltung	(WP)

IB 2	6 LP
Früherkennung und Prävention im Kindes- und Vorschulalter	(WP)
Diagnostik und Förderung in verschiedenen Entwicklungsbereichen	(WP)
System früher Hilfen	(WP)
Theorie-Praxis-Reflexion	(WP)

2. Studienjahr

Vertiefungsbereich: Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe (AuG)

AuG 1	9 LP
Basisveranstaltung	(P)
Wahlpflichtveranstaltung	(WP)
Wahlpflichtveranstaltung	(WP)

AuG 2	6 LP
Wahlpflichtveranstaltung	(WP)
Wahlpflichtveranstaltung	(WP)

Vertiefungsbereich: Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien (TuM)

TuM 1	9 LP
Basisveranstaltung: Barrierefreiheit und Infrastruktur	(P)
Teilhabe, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit 1 und 2	(WP)
Barrierefreier Zugang 1 und 2	(WP)

TuM 2	6 LP
Assistive Technologie – Schlüssel zur selbstbestimmten Teilhabe 1 und 2	(WP)
Hilfsmittel zur selbstbestimmten Lebensführung im Lebensbereich 1 und 2	(WP)

3. Studienjahr

Projektmodul 1 (P1)
20 LP
Einführung in die Projektthematik 1 (P)
Einführung in die Projektthematik 2 (P)
Projektmanagement (P)
Eigenstudium (P)
Projektgruppenbegleitende Veranstaltung/Tutorium (P)

Projektmodul 2 (P2)
20 LP
Projektmanagement/Toolbox (WP)
Eigenstudium (P)
Projektgruppenbegleitende Veranstaltung/Tutorium (P)

Individuelle Profilbildung 3 (IP 3)
9 LP
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften (WP)
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften (WP)
Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften (WP)

Bachelorarbeit
11 LP
12 Wochen (P)

Grundlagenmodul: Einführung				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus jährlich WiSe		Dauer 1 Semester	Studienabschnitt 1. Semester	Leistungspunkte 7
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Einführung in das Studium	S	2
	2	Wissenschaftliches Arbeiten	T	2
	3	Behinderung, Inklusion und Intersektionalität	V	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Ziele aller drei Veranstaltungsformen sind: - die Spezifik eines Universitätsstudiums gegenüber anderen Ausbildungsfeldern zu erarbeiten und zu reflektieren (z. B. Verhältnis Studierende-Lehrende, Orientierung an den besten Ideen, Freiheit und Eigenständigkeit des Denkens, Entwicklung von Kritikfähigkeit); - Wissenskulturen und wissenschaftliche Tätigkeiten als Herausforderungen anzunehmen – dazu gehören auch die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens; - die Spezifik und Bandbreite rehabilitationspädagogischen Denkens und Handelns kennen-zulernen und zu reflektieren; - Ideen für eigene Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen zu entwickeln; - ein rehabilitationspädagogisches Thema schriftlich zu bearbeiten und in einer Gruppenpräsentation einem Fachpublikum vorzustellen.			
4	Kompetenzen Die Studierenden - verstehen die Anforderungen eines Universitätsstudiums in seinen inhaltlichen wie anforderungsbezogenen (Selbststudium, Zeitmanagement, Eigenaktivität etc.) Elementen und können diese Anforderungen umsetzen; - erarbeiten Themen der Rehabilitationspädagogik in einem Team und können diese präsentieren; - können Grundelemente einer inklusions- und teilhabeorientierten Rehabilitationspädagogik in ihren wechselseitigen Bezügen analysieren.			
5	Prüfungen Modulprüfung			
6	Prüfungsformen und -leistungen			
	Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform	
	1	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Gruppenpräsentation (mündlich) eines rehabilitationspädagogischen Themas	
	2	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben	
	3	Modulprüfung, benotet	Klausur (schriftlich)	

7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul	
9	Modulbeauftragte*r Dr. Claudia Gottwald	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Grundlagenmodul: Pädagogische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.+2. Semester	Leistungspunkte 9
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Pädagogik der Vielfalt	S	3
	2	Profession und Ethik	V	3
	3	Kommunikation und Beratung	V	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte ▪ Das Spannungsfeld von Gleichheit und Verschiedenheit als grundlegende pädagogische Herausforderung kennenlernen sowie die Erarbeitung verschiedener Dimensionen von Heterogenität und deren Bedeutung für die (pädagogische) Theoriebildung und Entwicklung von rehabilitationspädagogischen Konzepten; ▪ Grundlegende Aspekte von Ethik und Moral; Untersuchung des Verhältnisses von Pädagogik und Ethik und dessen Reflexion in Hinblick auf die Profession (Berufsethik); zentrale ethische Fragen, Probleme und Dilemmata der Profession sowie Strategien zu deren Lösung; ▪ Grundlagen der Kommunikation; Bedeutung von Kommunikation im Kontext pädagogischen Handelns; interpersonale Kommunikation; Kommunikationskonzepte; Modelle der Beratung (z. B. Supervision, Intervision, ethische Fallberatung).			
4	Kompetenzen Die Studierenden ▪ verfügen über ein Verständnis der vermittelten Theorien und Modelle; ▪ kennen Theorien und Modelle zur Analyse pädagogischer Problemstellungen und können diese anwenden sowie kritisch reflektieren; ▪ können die Konsequenzen sozialstruktureller und kultureller Entwicklungen für subjektives Handeln einschätzen; ▪ sind in der Lage, aktuelle fachliche und gesellschaftliche Diskurse sowie deren Konsequenzen für Menschen mit Behinderung zu reflektieren; ▪ kennen die theoretischen Grundlagen einer Pädagogik der Vielfalt und können zentrale Elemente in eine inklusive Praxis überführen; ▪ wissen um ethische Gefährdungen, Problemlagen und Konflikte und schärfen ihre Wahrnehmung, um solche zu erkennen; ▪ wissen um die Bedeutung von Kommunikation als Mittel gemeinsamer Verständigung im Kontext von Machtasymmetrien, Ungleichheit und Differenz; ▪ kennen Konzepte der Beratung im Kontext von Behinderung und Benachteiligung mit dem Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe zu gestalten.			
5	Prüfungen Modulprüfung			
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung wahlweise in 2 oder 3			

	Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
	1	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Klausur (schriftlich) Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	3	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Klausur (schriftlich) Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
7	Teilnahmevoraussetzungen keine		
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul		
9	Modulbeauftragte*r Dr. Claudia Gottwald		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Grundlagenmodul: Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus Jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.+2. Semester	Leistungspunkte 9
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Grundlagen einer Soziologie der Behinderung	V / Ü	3
	2	Sozialrechtliche Grundlagen	V	3
	3	Qualitätsmanagement	V	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Zu 1) Soziologische Theorien und Fragestellungen mit Bezug auf die soziale Konstruktion von Behinderung sowie die Auswirkungen sozialer Zuschreibungsprozesse auf Partizipationsmöglichkeiten werden kennen gelernt. Schulische und außerschulische Unterstützungssysteme für Menschen werden vorgestellt und hinsichtlich ihrer Wirkungen diskutiert; Grundlagen der Sozialisation unter Berücksichtigung relevanter Theorien werden thematisiert. Zu 2) Juristische Vorgaben im Rahmen sozialer und beruflicher Rehabilitation und Partizipation. Zu 3) Leitideen des Qualitätsmanagements werden vermittelt, Hintergründe und Entwicklungstendenzen zu relevanten Themen werden dargestellt und analysiert, Grundtendenzen werden dargestellt.			
4	Kompetenzen Die Studierenden ▪ können gesellschaftliche wie individuelle Bedingtheiten reflektieren und handlungstheoretisch begründete Konzepte für Personen mit besonderem Förderbedarf verstehen; ▪ können die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen theorie- und kontextorientiert reflektieren; ▪ können Theorien und Konzepte mit fachwissenschaftlichem, historischem und gesellschaftlichem Fokus analysieren und reflektieren; ▪ haben Kenntnis juristischer Vorgaben und Zielsetzungen und können diese reflektieren; ▪ erlangen einen Überblick über die relevanten Verfahren, Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements in den Bereichen der sozialen Rehabilitation; ▪ sind fähig, Prozesse des Qualitätsmanagements sowie deren Organisation darzustellen und zu reflektieren; ▪ sind in der Lage, die Aspekte des Qualitätsmanagements in der Rehabilitation zu analysieren und zu kommunizieren; ▪ können die vermittelten Theorien und Konzepte reproduzieren.			
5	Prüfungen Modulprüfung			

6	Prüfungsformen und -leistungen		
	Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
	1	Modulprüfung, benotet	Klausur (schriftlich)
	2	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	3	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
7	Teilnahmevoraussetzungen keine		
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul		
9	Modulbeauftragte*r Dr. Anke Thierack	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften	

Grundlagenmodul: Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.+2. Semester	Leistungspunkte 6
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Rehabilitationspsychologie und Gesundheitsförderung	V	3
	2	Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	V	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Zu 1) Die Vorlesung gibt einen Überblick über grundlegende Konzepte, Methoden und Ergebnisse ausgewählter Teildisziplinen der Psychologie, die wichtige Beiträge zu Problemstellungen im Praxisfeld der Rehabilitation und Gesundheitsförderung leisten. Zu 2) Die Vorlesung vermittelt die Grundlagen der Sozialisation und Individuation unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Entwicklung von Erleben und Verhalten, einschließlich der Entwicklung von Wahrnehmung, Lernen sowie Kommunikation und Sprache.			
4	Kompetenzen Die Studierenden - können theoretische Konzepte der allgemeinen und angewandten Psychologie zur Analyse von Problemstellungen im Praxisfeld der Rehabilitation nutzen und ihre Relevanz für das Praxisfeld der Rehabilitation beurteilen; - haben Kenntnisse zu ausgewählten Sozialisations- sowie Entwicklungsbereichen, wie kognitive, emotionale und soziale Entwicklung in der Lebensspanne.			
5	Prüfungen Modulprüfung			
6	Prüfungsformen und -leistungen			
	Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform	
	1	1 Modulprüfung, benotet	Kombinierte Klausur aus V1 und V2	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine			
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul			
9	Modulbeauftragte*r Prof. Dr. Olga Kunina-Habenicht		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften	

Grundlagenmodul: Wahrnehmen, Beobachten, Beurteilen				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.+2. Semester	Leistungspunkte 6
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Grundlagen der Diagnostik in Rehabilitation und Gesundheitsförderung	V	3
	2	Wahrnehmen, Beobachten und Beurteilen in ausgewählten Verhaltens- und Kompetenzbereichen	S	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Zu 1) Theoretische und konzeptionelle Grundlagen der psychologischen Diagnostik (z. B. diagnostische Strategien, Gütekriterien der Diagnostik, Normierung), Überblick über diagnostische Verfahren und Methoden (z. B. standardisierte Tests, Verhaltensbeobachtung, Anamnese und Exploration) sowie exemplarischer Einblick in Anwendungsfelder der Diagnostik (z. B. Diagnostik psychischer Störungen, Aufmerksamkeitsdiagnostik) und bio-psycho-sozialer Systeme. Zu 2) Planung, Anwendung und Reflexion diagnostischer Beurteilungen von Person-Umwelt-Bezügen (z. B. Verhaltensbeobachtung, Interview, Fragebogen) in ausgewählten Verhaltens- und Kompetenzbereichen (z. B. Sozialverhalten, Aufmerksamkeit und Konzentration, Soziale Beziehungen, Motorik).			
4	Kompetenzen Die Studierenden - erwerben Kenntnisse der konzeptionellen Grundlagen, Methoden und Strategien der Diagnostik, - die sie befähigen, die Relevanz diagnostischer Ansätze für die eigene Arbeit in rehabilitationspädagogischen Arbeitsfeldern einzuschätzen, die Angemessenheit diagnostischen Vorgehens für Fragestellungen im Handlungsfeld Rehabilitation zu beurteilen und das eigene diagnostische Handeln kritisch zu reflektieren.			
5	Prüfungen Modulprüfung			
6	Prüfungsformen und -leistungen			
	Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform	
	1	Modulprüfung, benotet	Klausur (schriftlich)	
	2	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben	
7	Teilnahmevoraussetzungen keine			
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul			

9	Modulbeauftragte*r Prof. Dr. Olga Kunina-Habenicht	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften
----------	--	---

Grundlagenmodul: Einführung in die Vertiefungsbereiche				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.+2. Semester	Leistungspunkte 9
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	V	3
	2	Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien	V	2+1
		Tutorium (Hilfsmittellabor)	T	
	3	Inklusive Bildung	V	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Das Modul dient der Einführung in die Themen- und Berufsfelder der Vertiefungsbereiche vor dem Hintergrund der UN-BRK und der modernen Informationsgesellschaft; dies betrifft einerseits die Inklusion und Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung sowie Bildung bei sich wandelnden gesellschaftlichen und ökonomischen Randbedingungen, andererseits die Unterstützung der Inklusion und Teilhabe durch technikgestützte Interventionen: Zu 1) Grundlagen der Arbeits-, Gesundheits- und Behinderungsforschung; Bedeutung des Lebenslagenkonzeptes im Kontext von Geschlecht, sozialen Ungleichheiten und gesellschaftlichen Konstruktionen; Entwicklung der Formen der Arbeit im Hinblick auf inklusive Arbeitswelten und Familienarbeit, Möglichkeiten der Inklusion von Personen mit Behinderung; Reflexion neuer Formen der Arbeitsgestaltung und -organisation mit Blick auf Gesundheit und Marginalisierungen sowie Entwickeln von Szenarien und Modellen zur Förderung von Arbeitnehmer*innen mit Behinderung und Benachteiligung. Zu 2) Analyse und Einordnung der vorhandenen technologischen Ressourcen und Optionen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung; Reflexion von Chancen, Grenzen und potenziellen Ausgrenzungen; Exemplarische Anwendung und Anpassung (emphatische Modellierung) technischer Ressourcen zur Förderung der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Zu 3) Auseinandersetzung mit den Fragen: Was sind inklusive Bildungsprozesse und welche Bedeutung haben sie für Gesellschaft und Individuum? Analyse und Einordnung von Bildungsprozessen über die Lebensspanne; Kritische Reflexion von Bildungsangeboten und -institutionen bezüglich der Verwirklichung von Inklusion.			
4	Kompetenzen Die Studierenden - sind in der Lage, die Relevanz von Arbeit, Bildung und Technik für die Inklusion und Partizipation von Menschen mit Behinderungen einzuschätzen; - erlangen einen Überblick über die für die Inklusion relevanten Konzepte, Methoden und Institutionen in den Bereichen Arbeit, Bildung und Technik und die Möglichkeiten, dies zu recherchieren; - erhalten einen Überblick über die Arbeits-, Gesundheits- und Behinderungsforschung im Kontext von ungleichen Lebenslagen, Geschlecht, Benachteiligungsstrukturen und gesellschaftlichen Konstruktionen;			

	Kompetenzen (Fortsetzung) ▪ sind fähig, die Entwicklung der Formen der Arbeit und Bildung sowie deren Gestaltung und Organisation, den Einsatz von klassischen Hilfsmitteln und der Technologie der Informationsgesellschaft sowie die Bedeutung der Barrierefreiheit und des universellen Designs darzustellen und zu reflektieren; ▪ sind in der Lage, die Möglichkeiten der beruflichen Teilhabe und Inklusion von Personen mit Behinderungen vor dem Hintergrund wirtschaftlicher, gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und sozialer Ungleichheiten sowie geschlechtsspezifischer Lebens- und Berufsverläufe zu analysieren und zu kommunizieren; ▪ erhalten einen Einblick in die Bedeutung lebenslanger Bildungsprozesse für Arbeit und Inklusion; ▪ erhalten einen Überblick und kennen exemplarische Anwendungen und Anpassungen von Technologie, Rehabilitationstechnologie und Barrierefreiheit als Grundlage der Inklusion gem. Art 9 UN-BRK.	
5	Prüfungen 3 Teilleistungen	
6	Prüfungsformen und -leistungen Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten ermittelt.	
	Nr.	Prüfungsleistung
	1	Teilleistung, benotet
	2	Teilleistung, benotet
		Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
	3	Teilleistung, benotet
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul	
9	Modulbeauftragte*r Prof. Dr. Frauke Mörike	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Grundlagenmodul: Empirische Forschungsmethoden				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 3.+4. Semester	Leistungspunkte 12
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Quantitative Methoden	V	3
	2	Übung zu Quantitativen Methoden	Ü	3
	3	Qualitative Methoden	V	3
	4	Übung zu Qualitativen Methoden	Ü	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Zu 1) Methoden der empirischen Sozialforschung: Messtheorie, uni- und bivariate deskriptive Statistik, Untersuchungsplanung, Stichprobentheorie, Grundlagen der Inferenzstatistik, Signifikanztests. Zu 2) Vertiefung quantitativer Forschungsmethoden anhand von Übungsaufgaben; Einführung in die rechnergestützte Datenanalyse mit SPSS. Zu 3) Qualitative Datenerhebungsmethoden (z. B. Interview, Verhaltensbeobachtung, nonreaktive Verfahren), Erstellung von Leitfäden, induktive und deduktive Kategorienbildung, Einzelfallanalyse, Qualitative Auswertungsmethoden (z. B. Kategoriensysteme, Inhaltsanalyse, Textanalyse), Qualitative Forschungsdesigns (z. B. explorative Studie, deskriptive Studie, Zusammenhangsanalyse, Kausalanalyse), Gütekriterien qualitativer Datenerhebung. Zu 4) Vertiefung qualitativer Forschungsmethoden anhand von Übungsaufgaben.			
4	Kompetenzen Die Studierenden - erwerben Kenntnisse zu den Prinzipien und Methoden qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden; - erwerben die Fähigkeit, aus Problemstellungen im Praxisfeld der Rehabilitation und Gesundheitsförderung wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln; - können die Angemessenheit empirischer Zugänge für Fragestellungen aus dem Themenfeld Rehabilitation und Gesundheitsförderung beurteilen; - können die Ergebnisse empirischer Forschung und deren Bedeutung für das eigene Praxisfeld kritisch beurteilen; - erwerben Fähigkeiten, statistische Auswertungsverfahren im Rahmen eigener Untersuchungen begründet auszuwählen und anzuwenden.			
5	Prüfungen 2 Teilleistungen			
6	Prüfungsformen und -leistungen Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten ermittelt.			

	Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
	1	Teilleistung, benotet	Klausur (schriftlich)
	2	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Teilnahme an der Übung
	3	Teilleistung, benotet	Klausur (schriftlich)
	4	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Teilnahme an der Übung
7	Teilnahmevoraussetzungen keine		
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul		
9	Modulbeauftragte*r Prof. Dr. Jörg-Tobias Kuhn		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Vertiefungsmodul: IB1 – Inklusive Bildung				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 3.+4. Semester	Leistungspunkte 9
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Basisveranstaltung (Teil 1: Kulturelle Bildung; Teil 2: Inklusive Bildung im Kleinkind- und Vorschulalter)	V	3
	2	Wahlpflichtveranstaltung	S	3
	3	Wahlpflichtveranstaltung	S	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Dieses Modul hat den Schwerpunkt „ Kulturelle Bildung “ mit folgenden Inhalten: ▪ Übertragung übergreifender Aspekte inklusiver Bildung auf Kulturelle Bildung und Frühe Bildung (Basisveranstaltung Teil 1 & 2); ▪ Bildungsgehalt kultureller Bildung im Zusammenhang mit der Entwicklung einer inklusiven Bewegungs-, Tanz-, Kunst-, Musikvermittlung (Basisveranstaltung Teil 1); ▪ Gesetzliche und politische Grundlagen der kulturellen Bildung in Verbindung mit Teilhabe, Inklusion, Empowerment und lebenslangem Lernen (Basisveranstaltung Teil 1); ▪ Theoretische und konzeptionelle Grundlagen der Früherkennung und Prävention im Kleinkind- und Vorschulalter (Basisveranstaltung Teil 2); ▪ Ansätze der Früherkennung und Prävention im Kleinkind- und Vorschulalter (Basisveranstaltung Teil 2); ▪ Institutionelle Rahmenbedingungen und sozialrechtliche Grundlagen des Systems früher Hilfen (Basisveranstaltung Teil 2); ▪ Anthropologische, soziologische, kulturwissenschaftliche, historische und neurowissenschaftliche Aspekte ästhetischer Weltzugänge; ▪ Theoretische Konzepte der Kulturellen Bildung als Grundlage rehabilitationspädagogischen Handelns in außerschulischen Institutionen unter besonderer Berücksichtigung von Bewegung, Tanz, Musik, Kunst und/oder anderen künstlerisch-ästhetischen Medien; ▪ Kulturell-ästhetische Vermittlungspraktiken sowie handlungsbezogene und rezeptive Zugänge zur Kulturellen Bildung in Bewegung, Tanz, Musik, Kunst und/oder anderen künstlerisch-ästhetischen Medien im Kontext von Behinderung und Inklusion; ▪ Themen des Qualitätsmanagements im Kontext spezifischer Handlungsfelder der (inklusi-ven) Kulturellen Bildung.			
4	Kompetenzen Die Studierenden ▪ kennen die einschlägigen Gesetzestexte und Konventionen zur Kulturellen Bildung im Kontext von Behinderung und Inklusion (z. B. UN-BRK, Index für Inklusive Bildung) und können diese in Bezug auf außerschulische Anwendungsfelder/Institutionen reflektieren und kommunizieren; ▪ sind in der Lage, sich kritisch mit dem Bildungsgehalt kultureller Bildung auch in inklusiven Kontexten und im Hinblick auf verschiedenste außerschulische Institutionen auseinanderzusetzen; ▪ können theoretische Konzepte sowie grundlegende ästhetische Vermittlungspraktiken in Bewegung, Tanz, Musik, Kunst und/oder Medien kommunizieren, anwenden und in Bezug auf verschiedene inklusive Settings/Institutionen weiterentwickeln;			

	Kompetenzen (Fortsetzung) ▪ sind in der Lage, zentrale Themen des Qualitätsmanagements in spezifische Handlungsfelder der Kulturellen Bildung zu übertragen und umzusetzen; ▪ erlangen Kenntnis der theoretischen und konzeptionellen Grundlagen sowie der praktischen Ansätze der Früherkennung und Prävention im Kleinkind- und Vorschulalter.	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen	
	Nr.	Prüfungsleistung
	1	Modulprüfung, benotet
	2	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
	3	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
7	Teilnahmevoraussetzungen Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der Grundlagenmodule im ersten und zweiten Semester teilgenommen haben.	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Wahlmodul, Vertiefungsbereich „Inklusive Bildung“	
9	Modulbeauftragte*r Prof. Dr. Jan Kuhl	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Vertiefungsmodul: IB 2 – Inklusive Bildung**Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)****Turnus**
jährlich**Dauer**
2 Semester**Studienabschnitt**
3.+4. Semester**Leistungspunkte**
6

1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Früherkennung und Prävention im Kindes- und Vorschulalter	S	3
	2	Diagnostik und Förderung in verschiedenen Entwicklungsbereichen	S	3
	3	System früher Hilfen	S	3
	4	Theorie-Praxis-Reflexionen	S	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Das Modul umfasst vier optionale Wahlpflichtveranstaltungen, aus denen zwei ausgewählt und studiert werden. Dieses Modul hat den Schwerpunkt „Inklusive Bildung im Kleinkind- und Vorschulalter“ mit folgenden Inhalten: Zu 1) Konzeptionelle und methodische Grundlagen der Früherkennung und Prävention, Praxisansätze der Früherkennung und Prävention in Verbindung mit Förderansätzen in verschiedenen Entwicklungsbereichen (Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen, Lern- und Verhaltensstörungen); institutionelle und gesetzliche Rahmenbedingungen (z. B. gesetzliche Früherkennungsuntersuchungen, Sozialpädiatrische Zentren, interdisziplinäre Frühförderstellen). Zu 2) Konzepte und Verfahren der Beobachtung, Diagnostik und Förderung in verschiedenen Entwicklungsbereichen. Zu 3) Strukturen, Arbeitsweisen, sozialrechtliche Grundlagen des Systems früher Hilfen, insbesondere der Frühförderung, der Kinder und Jugendhilfe, familienunterstützender Dienste. Zu 4) Begleitung von Bildungs- und Förderprozessen (z. B. in den Hochschulambulanzen SPA und BWA); Kriterien geleitete fallbezogene Beobachtung; Analyse, Dokumentation und Präsentation fallbezogener Daten, Reflexion von Interventionskonzepten und -strategien.			
4	Kompetenzen Die Studierenden - können Beobachtungs- und Screening-Verfahren zur Früherkennung von Entwicklungsgefährdungen anwenden, Befunde zur Früherkennung von Entwicklungs-, Lern- und Verhaltensstörungen beurteilen, präventive Maßnahmen planen, durchführen und evaluieren; - erlangen Kenntnisse im Feld der frühen Hilfen, Wissen um die Grundlagen und die Reichweite der verschiedenen Maßnahmen und Angebote in diesem Feld, setzen sich vertieft mit einem Konzept innerhalb des Systems auseinander, präsentieren dieses Konzept und setzen sich damit kritisch auseinander;			

	Kompetenzen (Fortsetzung) können Fragen zur Normalität von Entwicklung und zum ethisch angemessenen Umgang mit Diagnostik und Intervention reflektieren, kindliche sowie elterliche Verhaltensweisen vor dem Hintergrund ihrer subjektiven Lebenswirklichkeiten reflektieren, Handlungswissen in Bezug auf Interventionsmöglichkeiten und Unterstützungskontexte für Kind und Familie erwerben, Förder- und Bildungsprozesse analysieren und eine Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die eigene professionelle Haltung im Umgang mit Kindern und Familien entwickeln, einen Fall fragestellungsbezogen präsentieren und diskutieren.	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung wahlweise in 1 oder 2 oder 3 oder 4, sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss in einer weiteren Veranstaltung	
	Nr.	Prüfungsleistung
	1	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
	2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
	3	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
	4	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
7	Teilnahmevoraussetzungen Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an der Basisveranstaltung des Vertiefungsbereichs „Inklusive Bildung“ teilgenommen haben. Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der Grundlagenmodule im ersten und zweiten Semester teilgenommen haben.	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Wahlmodul, Vertiefungsbereich „Inklusive Bildung“	
9	Modulbeauftragte*r Prof. Dr. Jan Kuhl	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Vertiefungsmodul: AuG 1 – Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 3.+4. Semester	Leistungspunkte 9
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Basisveranstaltung	V	3
	2	Wahlpflichtveranstaltung	S	3
	3	Wahlpflichtveranstaltung	S	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Zu 1) Vertiefung in die Arbeits-, Gesundheits- und Teilhabeforschung im Kontext von ungleichen Lebenslagen, Geschlecht und gesellschaftlichen Konstruktionen: ▪ Grundlagen der Arbeits-, Gesundheits- und Behinderungsforschung; ▪ Vertiefung in die spezifische Herangehensweise sozialwissenschaftlicher Perspektiven; ▪ Vertiefung in themenbezogene lebenslange Bildungsprozesse und -konzepte; ▪ Bedeutung des Lebenslagenkonzeptes im Kontext von Geschlecht und sozialen Ungleichheiten; ▪ soziale Konstruktionen und ihre Bedeutung für Benachteiligungsstrukturen. Zu 2+3) Lebenslagen, Arbeit und Gesundheit im Kontext sozial-gesellschaftswissenschaftlich relevanter Aspekte ▪ Sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu Public Health und zu den Zugängen und Barrieren zu Gesundheits-, Unterstützungs- und Präventionssystemen; ▪ Sozialwissenschaftliche Fragestellungen zu Erwerbs- und Reproduktionsarbeit, den Zugängen und Barrieren zu Arbeit und Beruf und den Arbeitsbedingungen von Menschen mit Behinderung, Beeinträchtigung im Kontext sozialer und geschlechtsbezogener Ungleichheit; ▪ Zielgruppenspezifisch relevante sozialwissenschaftliche Fragestellungen im Kontext von Gesundheit, Geschlecht, Lebenslagen, Diskriminierung und Gewalt sowie Prävention; ▪ Zielgruppenspezifisch relevante sozialwissenschaftliche Fragestellungen im Kontext von Arbeit und Beruf sowie der diesbezüglichen Institutionen/Systeme.			
4	Kompetenzen Die Studierenden ▪ lernen sozial-gesellschaftliche Fragestellungen von Arbeit, Beruf und Gesundheit im Kontext von Behinderung, Benachteiligung und sozialer Ungleichheit kennen und können sie reflektieren; ▪ sind in der Lage, Theorien und Analysen zu den gesellschaftlichen Strukturen von Arbeit und Arbeitsteilung, Geschlecht und Gesundheit, zu den institutionellen und biografischen Auswirkungen auf die beteiligten Personen(gruppen) und zu den Zugängen und Barrieren gleichberechtigter Teilhabe an Arbeit, Beruf und Gesundheit darzustellen, zu analysieren und zu bewerten.			
5	Prüfungen Modulprüfung			

6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung wahlweise in 2 oder 3	
	Nr.	Prüfungsleistung
	1	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
	2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
7	Prüfungsform	
	Klausur (schriftlich), 60 Min.	
	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.	
	Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben	
8	3	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.	
	Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben	
9	Teilnahmevoraussetzungen Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der Grundlagenmodule im ersten und zweiten Semester teilgenommen haben.	
10	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Wahlmodul, Vertiefungsbereich „Arbeit und Gesundheit“	
11	Modulbeauftragte*r Vertr.-Prof. Dr. Christiane Schnell	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Vertiefungsmodul: AuG 2 – Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)

Turnus jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 3.+4. Semester	Leistungspunkte 6	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung		Typ	LP
	1	Wahlpflichtveranstaltung		S	3
	2	Wahlpflichtveranstaltung		S	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	Lehrinhalte Lebenslagen, Arbeit und Gesundheit im Kontext pädagogisch-rehabilitationswissenschaftlich relevanter Aspekte ▪ Profession und berufliche Befähigung; ▪ Konzepte und Modelle beruflicher Bildung/Qualifikation und Rehabilitation; ▪ Konzepte und Modelle zu Gesundheit, Gewaltfreiheit und Prävention; ▪ Konzepte und Modelle der Frauen- und Geschlechterforschung im Kontext von Behinderung; ▪ Zielgruppenspezifische Vertiefung relevanter Fragestellungen im Kontext von Erwerbs- und Reproduktionsarbeit, Beruf und bürgerschaftlichem Engagement.				
4	Kompetenzen Die Studierenden ▪ erwerben Kenntnisse über zentrale pädagogisch-rehabilitationswissenschaftliche Fragestellungen von Erwerbs- und Reproduktionsarbeit sowie Gesundheit im Kontext von Behinderung, geschlechtsspezifischer Benachteiligung und sozialer Ungleichheit; ▪ sind in der Lage, dieses Wissen analytisch einzubringen, um pädagogisch-professionelle Assistenz und Unterstützungsstrukturen für und mit den beteiligten Personen(gruppen) und deren gleichberechtigte Teilhabe an Arbeits- und Gesundheitsstrukturen weiterzuentwickeln.				
5	Prüfungen Modulprüfung				

6	Prüfungsformen und -leistungen		
	Modulprüfung wahlweise in 1 oder 2		
	Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
	1	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
7	Teilnahmevoraussetzungen		
	Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der Grundlagenmodule im ersten und zweiten Semester teilgenommen haben.		
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls		
	Wahlmodul, Vertiefungsbereich „Arbeit und Gesundheit“		
9	Modulbeauftragte*r	Zuständige Fakultät	
	Vertr.-Prof. Dr. Christiane Schnell	Rehabilitationswissenschaften	

Vertiefungsmodul: TuM 1 – Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)

Turnus jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 3.+4. Semester	Leistungspunkte 9
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Basisveranstaltung: Barrierefreiheit und Infrastruktur	V / S / T	3
	2a	Teilhabe, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit 1	S	3
	3a	Teilhabe, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit 2	S	3
	2b	Barrierefreier Zugang 1: Computer und Software	S	3
	3b	Barrierefreier Zugang 2: Barrierefreie Medien in der beruflichen und sozialen Rehabilitation	S	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte			
	Zu 1) Konzepte von Barrierefreiheit und universellem Design werden vermittelt, die technische Umsetzung wird reflektiert, das Umfeld bzw. Medien werden auf Barrieren analysiert und diese werden dargestellt; Bestandteil der Auseinandersetzung mit der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Infrastruktur sind Personen- und Kontextfaktoren, die eine gleichberechtigte Nutzung erschweren.			
	Die Wahlpflichtveranstaltungen sind konsekutiv angelegt und bestehen aus folgenden zwei Optionen: Variante a = Veranstaltung 2a + 3a ODER Variante b = Veranstaltung 2b + 3b)			
	Zu 2a)	Barrierefreiheit und Universelles Design werden als Förderfaktor und Vorbedingung für gleichberechtigte Teilhabe exemplarisch in verschiedenen Lebensbereichen und Handlungsfeldern behandelt: Arbeit, Bildung, Wohnen, Freizeit, Mobilität, demokratische Mitwirkung; Die Verbindung realer und digitaler Welten und deren Potential für Inklusion und Teilhabe, andererseits Exklusionsrisiken, digitale Spaltung werden reflektiert; Ansätze zur Schaffung geeigneter Strukturen, sozialer Innovation und rehabilitationspädagogischen Handelns werden entwickelt und reflektiert.		
	Zu 3a)	Die Veranstaltung befasst sich vertiefend mit ausgewählten Aspekten der Nutzung barrierefreier Infrastrukturen (z. B. Bau, Verkehr, Medien, Dienstleistung), der Rolle von Medien und zeigt Ansätze rehabilitationspädagogischen Handelns auf.		
	Zu 2b)	Die Möglichkeiten des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Computern und Software werden vertieft.		
Zu 3b)	In Veranstaltung 3b werden die Prinzipien zur Herstellung barrierefreier digitaler Umwelten, elektronischer Dokumente mit besonderem Schwerpunkt auf Online-Angebote eingeführt und ihre Prüfung und Herstellung praktisch vertieft.			
4	Kompetenzen Das Modul dient zur Reflexion der besonderen Bedeutung der Barrierefreiheit als Prinzip der UN-BRK; Umfassende Barrierefreiheit wird als Voraussetzung der Inklusion und Teilhabe und mangelnde Barrierefreiheit als Exklusionsfaktor vor dem Hintergrund der modernen Informationsgesellschaft kennengelernt; Universelles Design wird als inklusives Konzept eingeführt und reflektiert; Digitale Ungleichheiten zeigen sich auch im Medienhandeln; Theorien der Mediensozialisation und der inklusiven Medienbildung bilden den Hintergrund, vor dem professionelle Konzepte			

	Kompetenzen (Fortsetzung) für die digitale Inklusion in unterschiedlichen Lebensphasen und Lebensbereichen entwickelt und reflektiert werden. Die Studierenden ▪ sind in der Lage, die Relevanz der Barrierefreiheit für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen einzuschätzen; ▪ erlangen einen Einblick in die relevanten Verfahren, Methoden und Anwendungen von Barrierefreiheit sowie universellem Design und die Möglichkeiten dies zu prüfen; ▪ sind fähig, den Einsatz der Technologie der Informationsgesellschaft und moderner Medien sowie die Bedeutung und Umsetzung der Barrierefreiheit und des universellen Designs im Hinblick auf Teilhabe und Inklusion darzustellen und zu reflektieren; ▪ sind fähig, Anforderungen rehabilitationspädagogischer Begleitung von Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Bereichen der Informationsgesellschaft zu erkennen und zu formulieren und Methoden zur Umsetzung, Beurteilung von Maßnahmen zur Umsetzung und Prüfung anzuwenden und zu kommunizieren; ▪ kennen Konzepte zur Förderung von selbstbestimmtem Medienhandeln, zur Erarbeitung und Darstellung grundlegender Konzepte von Medienkompetenz sowie Untersuchung der Bedeutung für das Berufsfeld; ▪ sind in der Lage, Konzepte und Methoden inklusiver Medienerstellung und Medienbildung für unterschiedliche Lebensphasen und Lebensbereiche kritisch zu reflektieren.	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung wahlweise in 1 oder im gewählten Schwerpunkt a oder b	
	Nr.	Prüfungsleistung
	1	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
	2a + 3a	Modulprüfung, benotet UND sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet UND sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
	2b + 3b	Modulprüfung, benotet UND sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet UND sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
		Prüfungsform
		Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
		Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Voraussetzungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
		Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Voraussetzungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben

7	Teilnahmevoraussetzungen Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der Grundlagenmodule im ersten und zweiten Semester teilgenommen haben.	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Wahlmodul, Vertiefungsbereich „Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien“	
9	Modulbeauftragte*r Dr. Susanne Dirks	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Vertiefungsmodul: TuM 2 – Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien

Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)

Turnus jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 3.+4. Semester	Leistungspunkte 6	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP	
	1a	Assistive Technologie – Schlüssel zur selbstbestimmten Teilhabe 1	S	3	
	2a	Assistive Technologie – Schlüssel zur selbstbestimmten Teilhabe 2	S	3	
	1b	Hilfsmittel zur selbstbestimmten Lebensführung im Lebensbereich 1	S	3	
	2b	Hilfsmittel zur selbstbestimmten Lebensführung im Lebensbereich 2	S	3	
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch				
3	Lehrinhalte				
	Die Wahlpflichtveranstaltungen sind konsekutiv angelegt und bestehen aus folgenden zwei Optionen: Variante a = Veranstaltung 1a + 2a ODER Variante b = Veranstaltung 1b + 2b.				
	Zu 1a) ▪ Befassung mit Technologien und Hilfsmitteln in ausgewählten Bereichen: Sehen, Hören, Bewegen und Verstehen; ▪ Bedienkonzepte von Hilfsmitteln; ▪ Vom individuellen Bedarf zur bedarfsgerechten Versorgung in unterschiedlichen Lebenssituationen – Hilfsmiteleinsatz und damit verbundene Prozesse im Hilfe- und Unterstützungssystem vor dem Hintergrund eines selbstbestimmten Umgangs mit dem eigenen Hilfebedarf als Voraussetzung für selbstbestimmte Teilhabe; ▪ Hilfsmittel – Potenzial für Teilhabe und Exklusionsrisiken (zwischen individueller Entscheidung und Erwartung der Gesellschaft/ethische Fragen). Zu 2a) ▪ Vertiefende intensive Auseinandersetzung mit Hilfsmitteln für einen bestimmten Unterstützungsbedarf z. B. im Bereich UK oder mit Hilfsmitteln für bestimmte Zielgruppen; ▪ Exemplarische Vertiefung in ausgewählten Lebensphasen; ▪ Einbettung in sozialräumlich orientierte Behindertenhilfe (universell gestaltete Wohnumgebung, politische Mitbestimmungsmöglichkeiten, institutionelle Freizeitangebote...) und Ansätze der sozialen Innovation. Zu 1b) ▪ Hilfsmittel als Teil des Hilfe- und Unterstützungssystems im Lebensbereich; ▪ Hilfsmittel – Potenzial für Teilhabe und Exklusionsrisiko zwischen individueller Entscheidung (Strategienvielfalt) und Erwartung der Gesellschaft (Barrierefreiheit, universelles Design); ▪ Wohnen/Freizeitgestaltung und Behinderung zwischen Exklusion und selbstbestimmter Teilhabe; ▪ Einsatz von Hilfsmitteln als eine Möglichkeit des Umgangs mit dem eigenen Hilfebedarf (Praxisbeispiele).				

	Lehrinhalte (Fortsetzung) Zu 2b) ▪ Vertiefende intensive Auseinandersetzung mit Hilfsmitteln in einem bestimmten Lebensbereich (Wohnen, Arbeit, Schule, Freizeit); ▪ Exemplarische Vertiefung in ausgewählten Lebensbereichen; ▪ Einbettung in sozialräumlich orientierte Behindertenhilfe (universell gestaltete Wohnumgebung, politische Mitbestimmungsmöglichkeiten, institutionelle Freizeitangebote).	
4	Kompetenzen Das Modul dient der Reflexion des Einsatzes assistiver Technologie; Grundsätze der gleichberechtigten Teilhabe und einer selbstbestimmten Lebensführung behinderter Menschen bilden im Sinne der UN-BRK den Hintergrund, vor dem der Einsatz assistiver Technologien reflektiert wird; Die Perspektive der Sozialraumorientierung stellt eine ganzheitliche Auseinandersetzung mit der Thematik sicher und verhindert die Fokussierung allein auf das Individuum. Die Studierenden ▪ lernen unterschiedliche Hilfsmittel für unterschiedliche Zielgruppen kennen; ▪ setzen sich mit den verschiedenen Strategien des Umgangs behinderter Menschen mit ihrem Hilfebedarf auseinander; ▪ reflektieren den Einsatz von Hilfsmitteln im Hinblick auf ihr Inklusionspotenzial sowie ihre Exklusionsrisiken; ▪ lernen das Hilfe- und Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung (allgemein oder im gewählten Lebensbereich) mit einem Schwerpunkt auf den Stellenwert von Technologie und das Prinzip der Nutzendenorientierung kennen; ▪ reflektieren den Stellenwert von Hilfsmitteln vor dem Hintergrund von Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe; ▪ reflektieren die eigene Fachlichkeit; ▪ reflektieren die unterschiedlichen Bedienkonzepte von Hilfsmitteln.	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung im gewählten Schwerpunkt	
	Nr.	Prüfungsleistung
	1a + 2a	Modulprüfung, benotet UND sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
	1b + 2b	Modulprüfung, benotet UND sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
		Prüfungsform
		Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
		Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
7	Teilnahmevoraussetzungen Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden an den Lehrveranstaltungen der Grundlagenmodule im ersten und zweiten Semester teilgenommen haben.	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Wahlmodul, Vertiefungsbereich „Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien“	

9	Modulbeauftragte*r Prof. Dr. Jens Gerken	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften
---	--	---

Projektmodul: P 1				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus nur WiSe		Dauer 1 Semester	Studienabschnitt 5. Semester	Leistungspunkte 20
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Einführung in die Projektthematik 1	S	3
	2	Einführung in die Projektthematik 2	S	3
	3	Projektmanagement/ Toolbox	e-Learning / Ü	4
	4	Eigenstudium		9
	5	Projektgruppenbegleitende Veranstaltung/ Tutorium	S / T	1
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Die erste Phase des Projektstudiums orientiert sich an der eigenverantwortlichen Entwicklung des Projekt- und Forschungsdesigns. In die Projekte einführende theorie- und praxisorientierte Veranstaltungen werden durch ein e-Learning-Angebot zu Projektsteuerung, -management und -organisation ergänzt. Das e-Learning-Angebot sowie die Projekt- und Gruppenarbeit werden prozessorientiert von Tutor*innen begleitet. Ein bis zwei Lehrende begleiten das gesamte Projekt inhaltlich sowie wissenschaftlich und unterstützen Zugänge zum relevanten Praxis- und Berufsfeld.			
4	Kompetenzen Die Studierenden - wenden wissenschaftliche/empirische Arbeits- und Forschungsmethoden an; - bewerten die Konzeption ihrer Projektarbeit und ihres Forschungsdesigns; - erlangen Wissen zu übergeordneten Themen des Projektes und erarbeiten sich eigenständig ein Projektthema; - wenden Strategien des Projektmanagements und der -planung an; - erlangen durch vielfältige Gruppenarbeitsprozesse Kompetenzen zur Teamarbeit und arbeitsteiligen Gestaltung eines Planungsprozesses.			
5	Prüfungen Modulprüfung			
6	Prüfungsformen und -leistungen			
	Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform	
	1-5	Modulprüfung, benotet	Präsentation (mündlich) mit Ausarbeitung (schriftlich)	
7	Teilnahmevoraussetzungen Abschluss der Grundlagenmodule, erfolgreicher Abschluss des Moduls „Empirische Forschungsmethoden“.			
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul			

9	Modulbeauftragte*r Teresa Sartor, Dr. Florian Krieger	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften
---	---	---

Projektmodul: P 2				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus nur SoSe		Dauer 1 Semester	Studienabschnitt 6. Semester	Leistungspunkte 20
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Projektmanagement/ Toolbox	e-Learning / Ü	1
	2	Eigenstudium		18
	3	Projektgruppenbegleitende Veranstaltung/ Tutorium	S / T	1
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Der Fokus der zweiten Phase des Projektstudiums liegt auf der Anwendung und Durchführung des entwickelten Forschungs- und Projektdesigns sowie dessen Evaluation. Die Phase endet mit der Präsentation des Projektergebnisses und der Einordnung in das rehabilitationspädagogische Berufsfeld. Die Begleitung durch Tutor*innen und Lehrende aus der ersten Projektphase wird weiter fortgesetzt und durch Angebote der Toolbox ergänzt, die die Projektgruppen im Prozess anfordern (Supervision, Konfliktmanagement, quantitative/qualitative Forschungsmethoden, Präsentationstechniken, Projektmarketing etc.).			
4	Kompetenzen Die Studierenden - führen eigenständig das entwickelte Projekt- und Forschungsdesign durch; - evaluieren und reflektieren eigene Arbeits- und Entscheidungsprozesse und leiten daraus Konsequenzen für die Projektarbeit sowie die eigene berufliche Praxis ab; - vertiefen die eigenverantwortliche Steuerung der Projektarbeit und die Prozessgestaltung; - bauen durch intensive Arbeitsprozesse und die forschungsbezogenen Zugänge zur rehabilitationspädagogischen Praxis insbesondere soziale Kompetenzen (wie z. B. Kommunikationskompetenz und Entscheidungskompetenz) und Methodenkompetenzen aus.			
5	Prüfungen Modulprüfung			
6	Prüfungsformen und -leistungen			
	Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform	
	1-3	Modulprüfung, benotet	Präsentation (mündlich) mit Ausarbeitung (schriftlich)	
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss des P 1-Moduls.			
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul			
9	Modulbeauftragte*r Teresa Sartor, Dr. Florian Krieger		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften	

Individuelle Profilbildung: IP 1				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.+2. Semester	Leistungspunkte 6
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
	2	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Das Modul bietet einen vertiefenden Einblick in Einzelaspekte und ausgewählte Grundfragen rehabilitationspädagogischer Handlungsfelder. Anhand von theoretischen Vertiefungen einerseits und Praxisbeispielen sowie aktuellen Fragen andererseits soll die Relevanz der verschiedenen multidisziplinären Perspektiven und Ansätze im Kontext von Rehabilitation, Behinderung und Benachteiligung verdeutlicht werden. Die im Studienjahr angebotenen Themen können variieren. Abwechselnd werden im Modul Veranstaltungen z. B. aus folgenden Bereichen angeboten: ▪ Behinderung und Ethik: ethische Fragen im Kontext von Behinderung und Gesellschaft, Sozialethik, angewandte Ethik etc.; ▪ Berufliche Rehabilitation: Ansätze und Praxisbeispiele der beruflichen Integration von Menschen mit besonderem Förderbedarf, neue Formen der Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation, Modelle zur Förderung von behinderten und benachteiligten (potenziellen) Arbeitnehmer*innen etc.; ▪ Psychologische Fragestellungen im Praxisfeld Rehabilitation: ausgewählte Ansätze, Konzepte und Methoden der Rehabilitationspsychologie etc.; ▪ Behinderung und Technik: barrierefreier Zugang, Hilfsmittel, nutzerorientierte Versorgung; ▪ Praxis der Ästhetischen Bildung: praktische Erfahrungen in ausgewählten Anwendungsfeldern der Ästhetischen Bildung von Menschen mit Behinderung und chronisch Kranken etc. ▪ Kommunikation und Sprache; ▪ Behinderung/Benachteiligung und Gesellschaft: Sozialstruktur, Lebenslagen von Menschen mit Behinderung und Benachteiligung, grundlegende Fragen von Teilhabe etc. Weitere Themen können im Angebot hinzukommen.			
4	Kompetenzen Die Studierenden ▪ erwerben Kenntnisse zu ausgewählten rehabilitationswissenschaftlichen Frage- und Aufgabenstellungen und können diese reflektieren; ▪ erwerben Verständnis hinsichtlich der unterschiedlichen Zugangsweisen zu Fragen von Rehabilitation und Förderung sowie Fähigkeit zur Analyse ihrer Anwendungsmöglichkeit und Wirkung; ▪ erwerben die Fähigkeit, die Möglichkeiten und Ansätze von Förderung, Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderung/Benachteiligung oder Krankheit einzuschätzen und einzuordnen.			

5	Prüfungen Modulprüfung		
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung wahlweise in 1 oder 2		
	Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
	1	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
7	Teilnahmevoraussetzungen keine		
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul		
9	Modulbeauftragte*r Dr. Michael Schurig		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Individuelle Profilbildung: IP 2				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 3.+4. Semester	Leistungspunkte 12
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
	2	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
	3	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
	4	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Das Modul soll eine Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis von spezifischen Teilgebieten und Handlungsfeldern im Kontext von Rehabilitation, Behinderung und Benachteiligung ermöglichen. Dabei besteht die Möglichkeit, die Themen der Grundlagen oder der jeweiligen Wahlmodule gezielt zu vertiefen oder sie um weitere Perspektiven zu erweitern. In den Angeboten werden insbesondere Praxisbeispiele sowie bestimmte (psychologische, therapeutische, wohlfahrtsstaatliche etc.) Konzepte und deren konkrete Umsetzung vorgestellt und kritisch bewertet. Konkrete Arbeitskontexte kommen zur Sprache und werden reflektiert. Folgende Themen werden u. a. im Modul angeboten: ▪ Profession und professionelles Handeln: Handlungskompetenzen für Arbeitsfelder der sozialen Rehabilitation unter Einbeziehung der Arbeitskontexte und unterschiedlicher (z. B. geschlechtsspezifischer) beruflicher Selbstverständnisse; ▪ Rehabilitation und sozialpolitisch/-strukturelle Entwicklung (national und international): politische-administrative Rahmenbedingungen und Einflüsse auf die konkrete rehabilitationspädagogische Arbeit; ▪ Organisationsstrukturen, sozialstaatliche Konzepte, Sozialplanung: Trägerlandschaften und Organisationsstrukturen auf Grundlage ihrer sozialstaatlichen Begründung/Leitkonzepte etc.; ▪ Lebenslagen, Lebensstile, Lebenswelten von Menschen mit Benachteiligungen/Behinderungen: Chancen, Standards und Versorgungsbedingungen, Individualisierung, subjektives Erleben von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen; ▪ Anthropologische, phänomenologische und ethische Reflexionen; ▪ Disability Studies; ▪ Ästhetische Bildung im Praxisfeld/ Kulturarbeit; ▪ Berufliche Entwicklung und berufliche Kompetenz: Theorien und Konzepte zur Berufswahl und -vorbereitung, Übergang Schule-Beruf-Ruhestand; Institutionen, Konzepte und Methoden beruflicher Bildung, Rehabilitation und Prävention, Theorie und Praxis der Kompetenzentwicklung; ▪ Individuelle Kompetenzen stärken: Gesundheitsförderung auf individueller Ebene; ▪ Technologiegestützte Interventionen, Universal Design, Ambient-Assisted Living; ▪ Diagnostik und Intervention bei einzelnen Störungen und Behinderungen: Vorgehen bei der Diagnostik und Intervention am Beispiel einer Störungs- bzw. Behinderungsgruppe; Erarbeitung von problemangepassten individuellen diagnostischen Strategien;			

	Lehrinhalte (Fortsetzung) ▪ Gemeinwesenorientierte bedarfs- und zielgruppengerechte Unterstützungsangebote: Prinzip der Nutzerorientierung, Partizipation und Sozialplanung; ▪ Kommunikation und Sprache.	
4	Kompetenzen Die Studierenden ▪ werden zur Lektüre philosophischer, rehabilitationswissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Texte befähigt; ▪ werden zur Lektüre englischsprachiger Fachtexte befähigt; ▪ werden zur Einschätzung der Konsequenzen sozialstruktureller und kultureller Entwicklungen für subjektives Handeln befähigt; ▪ erwerben Kenntnisse unterschiedlicher Ethiken und ihrer Bedeutung für die Rehabilitationspädagogik; ▪ reflektieren die Entwicklungen in den modernen Biowissenschaften sowie deren Konsequenzen für Menschen mit Behinderungen und schätzen diese kritisch ein.	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung wahlweise in 1 oder 2 oder 3 oder 4	
	Nr.	Prüfungsleistung
	1	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
	2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
	3	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
	4	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	

8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul	
9	Modulbeauftragte*r Dr. Michael Schurig	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Individuelle Profilbildung: IP 3				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus jährlich		Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 5.+6. Semester	Leistungspunkte 9
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
	2	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
	3	Vertiefung in ein spezifisches Thema der Rehabilitationswissenschaften	S	3
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Das Modul soll eine Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis von spezifischen Teilgebieten und Handlungsfeldern im Kontext von Rehabilitation, Behinderung und Benachteiligung ermöglichen. Dabei besteht die Möglichkeit, die Themen der Grundlagen oder der jeweiligen Wahlmodule gezielt zu vertiefen oder sie um weitere Perspektiven zu erweitern. In den Angeboten werden insbesondere Praxisbeispiele sowie bestimmte (psychologische, therapeutische, wohlfahrtsstaatliche etc.) Konzepte und deren konkrete Umsetzung vorgestellt und kritisch bewertet. Konkrete Arbeitskontexte kommen zur Sprache und werden reflektiert. Folgende Themen werden z. B. im Modul angeboten: ▪ Profession und professionelles Handeln: Handlungskompetenzen für Arbeitsfelder der sozialen Rehabilitation unter Einbeziehung der Arbeitskontexte und unterschiedlicher (z. B. geschlechtsspezifischer) beruflicher Selbstverständnisse; ▪ Rehabilitation und sozialpolitisch/-strukturelle Entwicklung (national und international): politische-administrative Rahmenbedingungen und Einflüsse auf die konkrete rehabilitationspädagogische Arbeit; ▪ Organisationsstrukturen, sozialstaatliche Konzepte, Sozialplanung: Trägerlandschaften und Organisationsstrukturen auf Grundlage ihrer sozialstaatlichen Begründung etc.; ▪ Lebenslagen, Lebensstile, Lebenswelten von Menschen mit Benachteiligungen/Behinderungen: Chancen, Standards und Versorgungsbedingungen, Individualisierung, subjektives Erleben von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen; ▪ Anthropologische, phänomenologische und ethische Reflexionen; ▪ Disability Studies; ▪ Ästhetische Bildung im Praxisfeld/ Kulturarbeit; ▪ Berufliche Entwicklung und berufliche Kompetenz: Theorien und Konzepte zur Berufswahl und -vorbereitung, Übergang Schule-Beruf-Ruhestand; Institutionen, Konzepte und Methoden beruflicher Bildung, Rehabilitation und Prävention, Theorie und Praxis der Kompetenzentwicklung; ▪ Individuelle Kompetenzen stärken: Gesundheitsförderung auf individueller Ebene; ▪ Technologiegestützte Interventionen, Universal Design, Ambient Assisted Living; ▪ Diagnostik und Intervention bei einzelnen Störungen und Behinderungen: Vorgehens bei der Diagnostik und Intervention am Beispiel einer Störungs- bzw. Behinderungsgruppe; Erarbeitung von problemangepassten individuellen diagnostischen Strategien; ▪ Gemeinwesenorientierte bedarfs- und zielgruppengerechte Unterstützungsangebote: Prinzip der Nutzerorientierung, Partizipation und Sozialplanung.			

4	Kompetenzen Die Studierenden ▪ können theoretische Zugänge zu Lebenswelt und Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung reflektieren; ▪ erlangen ein Verständnis von Lebenslagen, Sozialisations- und Entwicklungsbedingungen und Ableitung von Handlungsmöglichkeiten; ▪ können professionelle Selbstverständnisse reflektieren und eigene professionelle Kompetenzen entwickeln; ▪ erlangen die Fähigkeit, interdisziplinäre Zugänge hinsichtlich individueller und struktureller Voraussetzungen sowie Interventionsmöglichkeiten in Beziehung zu setzen; ▪ erlangen die Fähigkeit, individuelle Förder- und Unterstützungsbedarfe zu identifizieren und Unterstützungsangebote vorzuschlagen bzw. zu entwickeln; ▪ können Zusammenhänge zwischen strukturellen Rahmenbedingungen und individuellen Lebenslagen und Fördermöglichkeiten erkennen.	
5	Prüfungen Modulprüfung	
6	Prüfungsformen und -leistungen Modulprüfung wahlweise in 1 oder 2 oder 3	
	Nr.	Prüfungsleistung
	1	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
		Prüfungsform
		Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	2	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
		Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	3	Modulprüfung, benotet ODER sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet
		Die Prüfungsform legt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
7	Teilnahmevoraussetzungen keine	
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul	
9	Modulbeauftragte*r Dr. Michael Schurig	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften

Praktikum				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus jährlich		Dauer 8 Wochen à 5 Tage	Studienabschnitt 2.+3. Semester	Leistungspunkte 14
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Vorbereitung auf das Praktikum	S	2
	2	Praktikum	PR	10
	3	Reflexion unter berufsethischen Aspekten	Ü	2
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch			
3	Lehrinhalte Zu 1) ▪ Einblick in unterschiedliche Arbeitsfelder der Rehabilitation; ▪ Orientierung in den Berufsfeldern der Rehabilitation; ▪ Kennenlernen der jeweiligen Spezifika unterschiedlicher Berufsfelder; ▪ Vorbereitung auf das Praktikum und das Abfassen des Berichtes. Zu 3) ▪ Reflexion der Praxiserfahrung unter berufsethischen Aspekten; ▪ Reflexion der eigenen Rolle, der eigenen professionellen Haltung und der Praxiserfahrung in interdisziplinären Teams; ▪ beispielhafte Bearbeitung pädagogischer Probleme, Konflikte oder Dilemmata aus dem Praxisfeld, anhand individueller Fallbeispiele mittels Methoden der Supervision, ethischen Fallberatung etc.; ▪ Reflexion der Praxiserfahrungen in Bezug auf zentrale Fragestellungen und Paradigmen des Fachs (Selbstbestimmung, Inklusion, Teilhabe, Gerechtigkeit).			
4	Kompetenzen Die Studierenden ▪ kennen wesentliche Fragestellungen und Arbeitsfelder der Rehabilitationspädagogik und setzen sich reflexiv mit ihrem eigenen Studienprofil auseinander; ▪ haben einen Einblick in vorhandene Hilfesysteme und -institutionen und damit die Voraussetzung, sich für ein Praktikum zu entscheiden; ▪ können pädagogische Grundfragen, Probleme, Konflikte und Dilemmata im Handlungsfeld wahrnehmen; ▪ erkennen professionsspezifische Kompetenzen; ▪ können ihre persönlichen Ressourcen einschätzen; ▪ können einen Theorie-Praxis-Bezug herstellen; ▪ sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Praktikumsbericht zu schreiben; ▪ können das Praktikum und ihre eigene Rolle unter berufsethischen Aspekten reflektieren; ▪ beschreiben pädagogische Grundfragen, Probleme, Konflikte oder Dilemmata und versuchen dafür eine Lösung zu finden; ▪ können ihre eigenen professionsspezifischen Kompetenzen reflektieren; ▪ verfügen über praxisgekoppeltes Grundwissen zu Teamprozessen in der pädagogischen Arbeit.			
5	Prüfungen Das Modul wird ohne Prüfung durch die Ableistung der Praxisphase und die Abgabe eines Praktikumsberichtes abgeschlossen.			

6	Prüfungsformen und -leistungen		
	Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform
	1	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	2	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Art und Umfang der sonstigen Voraussetzung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Lehrenden bekannt gegeben
	3	Sonstige Voraussetzung für den Modulabschluss, unbenotet	Praktikumsbericht (schriftlich)
7	Teilnahmevoraussetzungen Vor der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sollen die Studierenden am Modul „Einführung in das Studium“ und an der Vorlesung „Profession und Ethik“ teilgenommen haben.		
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul		
9	Modulbeauftragte*r Vertr.-Prof. Dr. Andreas Seiler-Kesselheim	Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften	

Bachelorarbeit				
Studiengang: Bachelor Rehabilitationspädagogik (BA Reha 2016)				
Turnus		Dauer	Studienabschnitt	Leistungspunkte
-		12 Wochen	6. Semester	11
1	Modulstruktur			
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	LP
	1	Bachelorarbeit		11
2	Lehrveranstaltungssprache Deutsch / Englisch Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Kandidat*in und Betreuer*in auch in englischer Sprache angefertigt werden.			
3	Lehrinhalte Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine relevante Forschungsfrage aus dem Gebiet der Rehabilitationspädagogik selbstständig und gemäß wissenschaftlicher Standards zu bearbeiten. Im Kolloquium werden im prozessorientierten fachlichen Diskurs das eigene Projekt sowie andere Projektvorhaben kritisch beleuchtet und reflektiert.			
4	Kompetenzen Entwicklung einer Forschungsfrage auf der Basis des aktuellen Fachdiskurses resp. der Fachliteratur, Auswahl und Anwendung adäquater (empirischer) Forschungsmethoden, Diskussion und Einordnung von Forschungsergebnissen, wissenschaftliches Schreiben, Zeit- und Selbstmanagement.			
5	Prüfungen Modulprüfung			
6	Prüfungsformen und -leistungen			
	Nr.	Prüfungsleistung	Prüfungsform	
	1	Modulprüfung, benotet	Bachelorarbeit (schriftlich)	
7	Teilnahmevoraussetzungen Die Bachelorarbeit kann frühestens ab dem 5. Fachsemester oder nach erfolgreichem Abschluss der Module des Grundlagenstudiums aufgenommen werden.			
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul			
9	Modulbeauftragte*r Prüfungsausschuss der Fakultät		Zuständige Fakultät Rehabilitationswissenschaften	

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Rehabilitationspädagogik
der Fakultät Rehabilitationswissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 23. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Bachelorstudiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Prüfungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Mutterschutz
- § 11 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 17 Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 19 Bachelorarbeit

- § 20 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Zusatzqualifikationen
- § 22 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 23 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 26 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang I: Modulübersicht

Anhang II: Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Bachelorstudiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, die für die berufliche Praxis erforderlichen fachlichen Kompetenzen in den Feldern sozialer Rehabilitation und Pädagogik im Bereich der Behindertenhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitssystems zu erwerben und auf die Anforderungen in unterschiedlichen Beschäftigungsfeldern vorzubereiten.
- (2) Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Er berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass
 - a) sie die rehabilitationspädagogischen Kenntnisse in die berufliche Praxis übertragen und dort entsprechend einsetzen können,
 - b) sie aufgrund der erworbenen Fachkenntnisse in der Lage sind, individuellen Hilfebedarf zu ermitteln und entsprechende Lebensräume und Interventionsmaßnahmen zu gestalten und
 - c) sie in der Lage sind, fachliche Lösungen rehabilitationswissenschaftlicher Inhalte zu vermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Es wird empfohlen, vor Beginn des Bachelorstudiums ein mindestens vierwöchiges Praktikum im Feld der sozialen Rehabilitation zu absolvieren.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - a) eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - b) einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder

- c) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (registrierte DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Bachelorstudium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt, einschließlich der Bachelorprüfung, sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 180 Leistungspunkte, die ca. 5.400 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Der Pflichtbereich besteht dabei aus den Grundlagenmodulen (7 Module), den Modulen der Individuellen Profilbildung (3 Module), den Modulen des Projektstudiums (2 Module), der achtwöchigen Praxisphase (1 Modul) und der Bachelorarbeit (1 Modul). Im Rahmen des Vertiefungsstudiums sind aus drei Vertiefungsbereichen zwei zu wählen. Jeder Vertiefungsbereich umfasst zwei Module. Als Vertiefungsbereiche stehen zur Wahl: Arbeit, Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe, Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien, Inklusive Bildung.
- (5) Die Praxisphase wird in einem affinen beruflichen Tätigkeitsfeld zwischen dem zweiten und dritten Semester abgeleistet. Nähere Informationen zum Praktikum sind den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

- (6) Lehrveranstaltungen/Prüfungen, welche nicht zum Pflichtbereich gehören, können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.
- (7) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (8) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Rehabilitationspädagogik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Studiendekanin oder der Studiendekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester vorgesehen ist, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 - 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studienganges nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 - 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 - 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Rehabilitationswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Für den Modulabschluss können über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus weitere sonstige Leistungen (z.B. Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Absatz 18) als Voraussetzungen vorgesehen werden. Die sonstigen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (3) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten und Poster- oder Projektpräsentationen, etc.) erbracht. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (4) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen

begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.

- (5) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die im Anhang als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (6) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (7) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende An- bzw. Abmeldefristen gelten.
- (8) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (9) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (10) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal 60 Minuten und maximal zwei Stunden Dauer für schriftliche Prüfungen und für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 15 und maximal 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Bei mündlichen Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend, dabei darf jedoch eine Gesamtdauer von 225 Minuten bei Modulprüfungen und 150 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche

Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abzunehmen.

- (13) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 Absatz 1 fest. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 18 Absatz 7 ermittelt.
- (14) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. § 18 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Einvernehmlich mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern können Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (18) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (19) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 10

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges

Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflichtmodulen aus einem Vertiefungsbereich kann durch andere erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule desselben Vertiefungsbereiches ausgeglichen werden.
- (3) Ein Wechsel des Vertiefungsbereichs nach dem ersten Nichtbestehen einer Prüfung ist nur einmal möglich und nur solange noch keine der dem Modul zugehörigen Prüfungen bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 19 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der

- Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
 - (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
 - (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Rehabilitationswissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung.

Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 14

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 19 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Bachelorstudiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 17

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 169 Leistungspunkte zu erwerben sind und der Bachelorarbeit, durch die weitere 11 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 18

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = *nicht ausreichend* = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = „*sehr gut*“, falls sie bzw. er mindestens 75 %

2 = „*gut*“, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = „*befriedigend*“, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = „*ausreichend*“, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus den beiden Bewertungen wird die Note der Prüfungsleistung ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (7) Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = *sehr gut*

über 1,5 bis 2,5 = *gut*

über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*

über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*

über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (10) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät Rehabilitationswissenschaften ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat im 5. Semester eingeschrieben sein oder alle Grundlagenmodule (Einführung, Pädagogische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften, Wahrnehmen – Beob-

achten – Beurteilen, Einfhrung in die Vertiefungsbereiche und Empirische Forschungsmethoden) erfolgreich abgeschlossen haben. Der Nachweis der Erfllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufgen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschlge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht oder kann er oder sie keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer fr die Bachelorarbeit.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Ausgabe zurckgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit fr die Bachelorarbeit betrgt zwlf Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das Thema und die Aufgabenstellung mssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begrndeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewhren. Ein Verlngerungsantrag ist mindestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hlfte der Bearbeitungszeit verlngert werden. Dazu ist die Vorlage eines rztlichen Attests, erforderlich. Die Verlngerung entspricht der Krankheitszeit. berschreitet die Krankheitsdauer die Hlfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prfungsversuchs gestellt.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache angefertigt werden.
- (7) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 50 Seiten nicht berschreiten (Standardseiten mit 2.500 Anschlgen).
- (8) Die Bachelorarbeit ist stets eigenstndig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schliet jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfllt. Der unter Absatz 7 genannte Umfang der Seitenzahlen muss ber die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbststndig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wrtliche und sinngeme Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unverffentlichte Beitrge aufzunehmen. Fr die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gem § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 20

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 18 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 21

Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 18 Absatz 9, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis gibt die gewählten Vertiefungsbereiche der Kandidatin oder des Kandidaten an.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 18 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Rehabilitationswissenschaften versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 23

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache sowie ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.

- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Rehabilitationswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Rehabilitationswissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Rehabilitationswissenschaften.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.

- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 11. Mai 2022 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 6. April 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang I: Modulübersicht

Modul	Modulabschluss		Leistungs- punkte	Voraus- setzungen für die Modul- prüfung
	Modulprüfung/ Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen		
Grundlagen (Pflichtmodule)				
Einführung	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss der Elemente 1 und 2* ¹	7	
Pädagogische Grundlagen der Rehabilitations- wissenschaften	1 Modulprüfung – Klausur (benotet) in Element 2 oder 3	Erfolgreicher Abschluss des Elements 1 sowie des Elements 2 oder 3* ²	9	
Soziologische Grundlagen der Rehabilitations- wissenschaften	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss der Elemente 2 und 3* ³	9	
Psychologische Grundlagen der Rehabilitations- wissenschaften	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)		6	
Wahrnehmen, Beobachten, Beurteilen	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss des Elements 2* ⁴	6	
Einführung in die Vertiefungs- bereiche	3 Teilleistungen – Klausuren (benotet)	Erfolgreicher Abschluss des Hilfsmittellabors* ⁵	9	
Empirische Forschungs- methoden	2 Teilleistungen – Klausuren (benotet)	Teilnahme an den 2 Übungen* ⁶	12	
Individuelle Profilbildung (Pflichtmodule)				
Individuelle Profilbildung 1 (IP 1)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsen- tation mit Aus- arbeitung (benotet) in einem frei gewählten	Erfolgreicher Abschluss des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ⁷	6	

	Element			
Individuelle Profilbildung 2 (IP 2)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung (benotet) in einem frei gewählten Element	Erfolgreicher Abschluss von drei Elementen, in denen nicht die Modul- prüfung abgelegt wird* ⁸	12	
Individuelle Profilbildung 3 (IP 3)	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung (benotet) in einem frei gewählten Element	Erfolgreicher Abschluss von zwei Elementen, in denen nicht die Modul- prüfung abgelegt wird* ⁹	9	
Vertiefungsbereich: Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe				
V 1 – Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) in Element 2 oder 3	Erfolgreicher Abschluss des Elements 1 sowie des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ¹⁰	9	
V 2 – Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) in Element 1 oder 2	Erfolgreicher Abschluss des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ¹¹	6	
Vertiefungsbereich: Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien				
V 1 – Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) wahlweise in	Erfolgreicher Abschluss von 2 Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ¹²	9	

	Element 1 oder im gewählten Schwerpunkt a oder b in Element 2 oder 3			
V 2 – Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien	1 Modulprüfung – Kolloquium oder Präsentation oder Hausarbeit (benotet) wahlweise in Element 1a + 2a oder in Element 1b + 2b	Erfolgreicher Abschluss des Elements, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ¹³	6	
Vertiefungsbereich: Inklusive Bildung				
V 1 – Inklusive Bildung	1 Modulprüfung – Klausur (benotet)	Erfolgreicher Abschluss der Elemente 2 und 3* ¹⁴	9	
V 2 – Inklusive Bildung	1 Modulprüfung – Hausarbeit (benotet) in einem frei gewählten Element	Erfolgreicher Abschluss von einem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird* ¹⁵	6	
Projektstudium (Pflichtmodule)				
Projektmodul 1 (P 1)	Modulprüfung – Präsentation mit Ausarbeitung (benotet)		20	Abschluss der Grundlagenmodule, Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Empirische Forschungsmethoden“
Projektmodul 2 (P 2)	1 Modulprüfung – Präsentation mit Ausarbeitung (benotet)		20	Erfolgreicher Abschluss des P1-Moduls
Praktikum				
Praktikum	Das Modul wird ohne Prüfung		14	

	durch die Ableistung der Praxisphase und die Abgabe eines Praktikums- Berichtes abgeschlossen.			
Bachelorarbeit				
Bachelorarbeit	1 Modulprüfung – Bachelorarbeit (benotet)		11	§ 19 Absatz 3

- *¹ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 3, das Seminar für das Modulelement 1 und das Tutorium in Modul 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 2 oder 3 und das Seminar in Element 1 sowie das Element 2 oder 3, je nach dem in welchem Modulelement die Modulprüfung nicht absolviert wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 1 und die Elemente 2 und 3 erfolgreich bestanden wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung in Element 1 und das Seminar für das Modulelement 2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die drei Teilleistungen in den Modulelementen 1, 2 und 3 und die Teilnahme am Tutorium (Hilfsmittellabor) erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁶ Das Modul gilt als bestanden, wenn die zwei Teilleistungen in den Elementen 1 und 3 und die Teilnahme an den zwei Übungen in Element 2 und 4 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁷ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausfertigung) in einem frei gewählten Element und das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁸ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausfertigung) in einem frei gewählten Element und drei Seminare in den Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *⁹ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation mit Ausfertigung) in einem frei gewählten Element und zwei Seminare in den Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- *¹⁰ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation) in Element 2 oder 3 und das Element 1 sowie das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *¹¹ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation) in Element 2 oder 1 und das Seminar in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *¹² Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation) wahlweise in Element 1 oder in den gewählten Schwerpunkten (Variante a = Veranstaltung 2a+3a oder Variante b =Veranstaltung 2b+3b) und zwei Seminare in den Elementen, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *¹³ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Kolloquium oder Hausarbeit oder Präsentation) wahlweise in Element 1a + 2b oder in Element 1b + 2b und das Seminar, in dem Element, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *¹⁴ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung und die zwei Seminare in Element 2 und 3 erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- *¹⁵ Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung (Hausarbeit) in einem frei gewählten Element und einem Seminar, in dem nicht die Modulprüfung abgelegt wird, erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Anhang II: Studienverlaufsplan

	Projektmodule				Bachelor-Arbeit	Individuelle Profilbildung
3. Studienjahr	Projektdach: Arbeit und Gesundheit ▪ Einführung in die Projekthematik 1 ▪ Einführung in die Projekthematik 2 ▪ Projektmanagement/ Toolbox ▪ Eigenstudium ▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium		Projektdach: Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien ▪ Einführung in die Projekthematik 1 ▪ Einführung in die Projekthematik 2 ▪ Projektmanagement/ Toolbox ▪ Eigenstudium ▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium		Projektdach: Inklusiv Bildung ▪ Einführung in die Projekthematik 1 ▪ Einführung in die Projekthematik 2 ▪ Projektmanagement/ Toolbox ▪ Eigenstudium ▪ Projektgruppenbegleitung/ Tutorium	IP 3 ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung
	40 LP		40 LP		10 + 1LP	9 LP
2. Studienjahr	Vertiefungsmodule				Grundlagenmodul	IP 2 ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung
	Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe ▪ Basisveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung		Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien ▪ Basisveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung		Inklusive Bildung ▪ Basisveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung ▪ Wahlpflichtveranstaltung	Empirische Forschungsmethoden ▪ Quantitative Methoden ▪ Übung zu quantitativen Methoden ▪ Qualitative Methoden ▪ Übung zu qualitativen Methoden
	15 LP		15 LP		12 LP	12 LP
1. Studienjahr	Grundlagenmodule				Einführung in die Vertiefungsbereiche	IP 1 ▪ Vertiefung ▪ Vertiefung
	Einführung ▪ Einführung in das Studium ▪ Wissenschaftliches Arbeiten ▪ Behinderung, Inklusion und Intersektionalität	Pädagogische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften ▪ Pädagogik der Vielfalt ▪ Profession und Ethik ▪ Kommunikation und Beratung	Soziologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften ▪ Soziologie der Behinderung ▪ Sozialrechtliche Grundlagen ▪ Qualitätsmanagement	Psychologische Grundlagen der Rehabilitationswissenschaften ▪ Rehabilitationspsychologie und Gesundheitsförderung ▪ Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie	Wahrnehmen, Beobachten, Beurteilen ▪ Diagnostik in Rehabilitation und Gesundheitsförderung ▪ Wahrnehmen, Beobachten und Beurteilen	Arbeit und Gesundheit und Teilhabe und Inklusion und Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien ▪ Inklusive Bildung
	7 LP	9 LP	9 LP	6 LP	9 LP	6 LP
						14 LP

Prüfungsleistungen der Module der Fak. 13 - Bachelor Rehabilitationspädagogik

	Modul	Art der Prüfungsform	Anzahl Prüfungsleistungen
EinG	Einführung	Klausur (schriftlich)	1
PädG	Pädagogische Grundlagen	Klausur (schriftlich)	1
SozG	Soziologische Grundlagen	Klausur (schriftlich)	1
PsychG	Psychologische Grundlagen	Kombinierte Klausur (schriftlich)	1
WBB	Wahrnehmen, Beobachten, Beurteilen	Klausur (schriftlich)	1
EinVer	Einführung in die Vertiefungsbereiche	Klausuren (schriftlich)	3
RehaEFM	Empirische Forschungsmethoden	Klausuren (schriftlich)	2
AuG 1	V 1 – Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation (mündlich) oder Hausarbeit (schriftlich)	1
AuG 2	V 2 – Arbeit und Gesundheit mit dem Schwerpunkt Inklusion und Teilhabe	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation (mündlich) oder Hausarbeit (schriftlich)	1
TuM 1	V 1 – Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation (mündlich) oder Hausarbeit (schriftlich)	1
TuM 2	V 2 – Inklusion und Teilhabe durch Technik und Medien	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation (mündlich) oder Hausarbeit (schriftlich)	1
IB 1	V 1 – Inklusive Bildung	Klausur (schriftlich)	1
IB 2	V 2 – Inklusive Bildung	Hausarbeit (schriftlich)	1
P1	Projektstudium 1	Präsentation (mündlich) mit Ausarbeitung (schriftlich)	1
P2	Projektstudium 2	Präsentation (mündlich) mit Ausarbeitung (schriftlich)	1

IP 1	Individuelle Profilbildung 1	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation mit Ausarbeitung (mündlich + schriftlich)	1
IP 2	Individuelle Profilbildung 2	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation mit Ausarbeitung (mündlich + schriftlich)	1
IP 3	Individuelle Profilbildung 3	Kolloquium (mündlich) oder Präsentation mit Ausarbeitung (mündlich + schriftlich)	1
RehaPr	Praktikum	Bericht (schriftlich)	-
BA-A	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (schriftlich)	1

Stand: Juli 2023